

Mitteilungen der Gemeinde Geroldshausen



Herausgeber: Gemeindeverwaltung Geroldshausen, Telefon 09366/510

E-Mail: gemeinde@geroldshausen.de | www.geroldshausen.de | Facebook: [geroldshausen.de](https://www.facebook.com/geroldshausen.de)

Dienststunden im Rathaus Geroldshausen: Dienstag von 17 Uhr – 19 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat von 9 Uhr – 11 Uhr

Nr. 1

Februar 2021

Annahmeschluss für Anzeigen ist jeweils der 15. des Monats
Anzeigen bitte an: verwaltungsgemeinschaft@kirchheim-ufr.de

Wir, die Gemeinde Geroldshausen, sind Mitglied der Interkommunalen Allianz Fränkischer Süden.



Allianz
Fränkischer
Süden
ZWISCHEN MAIN & TAUBER

Rathaus Geroldshausen jeden 1. Samstag im Monat geöffnet

Die nächste Samstagssprechstunde des Bürgermeisters findet am **6. Februar 2021** von **9.00 Uhr bis 11.00 Uhr** im Rathaus Geroldshausen statt.

Einwohnermelde- und Passamt im Rathaus Kirchheim einmal im Monat am Samstag geöffnet

**Nächster Termin am Samstag, 6. Februar
2021 von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr**

Auch am Samstag können Termine nur nach vorheriger Vereinbarung wahrgenommen werden. Bitte rufen Sie uns an: Tel. 09366 9061-0.

Bitte beachten Sie:

Am darauffolgenden Montag, 08.02.2021 bleibt das Einwohnermeldeamt dann geschlossen.

*Zum Vormerken: Der nächste Termin der Samstagsöffnung ist am **06.03.2021**.*

Herausgeber: Gemeinde Geroldshausen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

MÜLLABFUHRTERMINE

<u>Restmülltonne:</u>	Fr. 05.02., Fr. 19.02.
<u>Biotonne:</u>	Fr. 29.01., 12.02., 26.02.
<u>Gelbe Tonne:</u>	Dienstag, 16.02.
<u>Blaue Papiertonne:</u>	Freitag, 12.02.

Polizeipräsidium
Unterfranken



TIPPS IHRER POLIZEI:

- Fenster und Türen bei jedem Verlassen komplett schließen.
- Beleuchtung im Innen- und Außenbereich verschreckt Einbrecher.
- Bei Abwesenheit den Eindruck vermitteln, es sei jemand zu Hause.
- Erstellen Sie eine Wertsachenliste für den möglichen Schadensfall.
- Schwachstellen der Sicherung beseitigen.
- **Bei verdächtigen Wahrnehmungen:** Merken Sie sich wichtige Details wie Autokennzeichen oder Personenbeschreibungen – am besten notieren! **Bringen Sie sich nicht selbst in Gefahr und rufen Sie die Polizei!**

Herausgeber: Polizeipräsidium Unterfranken
Frankfurter Str. 79, 97082 Würzburg, Telefon 0931/ 457-0

www.polizei.bayern.de/unterfranken



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Geroldshausen,

haben auch Sie das neue Jahr 2021 mit einigen guten Vorsätzen begonnen? Der Gemeinderat hat sich für die **Klausurtagung** Mitte Februar Einiges vorgenommen. Dies wird sicherlich keine leichte Aufgabe sein. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist nach der bisherigen Planung für die nächsten drei Jahre nicht gegeben. Das bedeutet, dass die laufenden Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Der Haushalt 2020 wurde nur auf Grund der neuen Möglichkeiten anlässlich der Maßnahmen zur Corona-Pandemie durch die Rechtsaufsicht genehmigt. In der Sitzung Mitte Dezember hat der Gemeinderat beschlossen, in einer weiteren Klausur am 20.02.2021 darüber zu beraten, wie der **Haushalt 2021** konsolidiert werden kann. Dabei werden über die mögliche Erhöhung der Einnahmen (Gewerbsteuer, Grundsteuer, ...) und über die mögliche Reduzierung der Ausgaben (Investitionen, Zuschüsse, ...) im Detail beraten und ggf. priorisiert. Können wir die Hoffnung haben, dass – wie in den letzten Jahren – die tatsächlichen Zahlen des Haushaltsjahres 2020 von der Planung im positiven Sinn abweichen?

Wir – also der Gemeinderat und ich – haben uns sehr über die vielen positiven Rückmeldungen zu den **kleinen Weihnachtstüten**, die wir an unsere Seniorinnen und Senioren verteilt haben, gefreut. Es ist schön, dass diese kleine Aufmerksamkeit so gut angekommen ist.

Das Staatliche Straßenbauamt hat mitgeteilt, dass zur Vorbereitung der Bauarbeiten zur **Verlegung der Wü33 (Geroldshausen – Ingolstadt)** ein Bauwagen neben der Zufahrt zum Neubaugebiet Kornäcker aufgestellt wird. Die Arbeiten sollen sobald als möglich beginnen. Zunächst wird die Verbindungsstraße Geroldshausen nach Ingolstadt gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Albertshausen. Die alte Straße wird nach dem Ortsschild von Geroldshausen etwa in Höhe der Leitplanke abgetragen und anschließend der Erdaushub im Bereich der neuen Straße bei der alten Straße eingebracht. Die Ingolstädter Straße wird also zu einer Sackstraße. Es ist geplant, einen Weg zu den Kleingärten bzw. Breitlohn herzustellen. Die Maßnahme ist mit den Landwirten abgesprochen. Nach der Fertigstellung der neuen

Verbindungsstraße soll die Albertshäuser Straße gesperrt werden. Es ist geplant, dass dann die Umleitung über die neue Verbindungsstraße (Richtung Giebelstadt) bzw. über Uengershausen (Richtung Würzburg) erfolgt. Die Albertshäuser Straße wird in zwei Abschnitten asphaltiert. Der höhere Aufwand entsteht in Albertshausen. Dort werden Kanaldeckel und Einläufe erneuert. In Geroldshausen selbst wird nur die oberste Decke abgefräst und dann neu asphaltiert. Die Anwohner (insbesondere Rosenstraße und Taubertsgrund) werden nochmals frühzeitig informiert, wenn die Asphaltierungsarbeiten innerorts beginnen. Es ist geplant, dass für diese Arbeiten die Albertshäuser Straße max. eine Woche gesperrt ist. Das gesamte Bauvorhaben soll Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein.

Die APG hat mitgeteilt, dass mit der **neuen Rufbus-Linie 497** (Kirchheim, Moos, Geroldshausen, Kleinrinderfeld, Kist, Reichenberg) im Oktober ein Fahrgast, im November kein Fahrgast und im Dezember zwei Fahrgäste gefahren sind. Schade. Die APG ergänzt, dass aufgrund des Lockdowns es allgemein zurzeit weniger Fahrgäste im ÖPNV gibt.

Nachdem 80 Anwohner der Hauptstraße im August 2020 einen Bürgerantrag „Umstrukturierung der Hauptstraße [...] nur für Anlieger frei“ eingereicht haben, wurde auch von Anwohnern der Kirchheimer Straße ein Antrag auf Verlegung des **Parkverbots (Alternative: Haltebuchten) in Kirchheimer Straße** ab Bushaltestelle bis Einmündung Seeweg gestellt. Die Konzepte wurden der Polizei und dem Landratsamt mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Coronabedingt konnte bisher kein Ortstermin stattfinden.

Seit 18.01.2021 gilt eine FFP2-Maskenpflicht im Öffentlichen Nahverkehr und im Einzelhandel in Bayern. Der Landkreis Würzburg stellt kostenfrei **FFP2-Masken** (4 Stück je Person) für Mitbürgerinnen und Mitbürger, welche die Masken zur Pflege von Angehörigen benötigen und für solche, welche die Beschaffung von FFP2-Masken eine Herausforderung darstellt, zur Verfügung. Die Masken können während der Amtsstunden im Rathaus abgeholt werden. Weitere Informationen unter www.geroldshausen.de.

Ihr

Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister



Ihre Polizei rät: VORSICHT VOR FALSCHEN POLIZEIBEAMTEN!



Betrüger geben sich am Telefon als Polizisten oder Behördenmitarbeiter aus.

- Lassen Sie sich **nicht unter Druck setzen**, auch nicht durch angeblich dringende Ermittlungen zu einem Einbruch in Ihrer Nähe!
- Die echte Polizei fordert niemals Bargeld, Überweisungen oder Wertgegenstände von Ihnen, um Ermittlungen durchzuführen!
Legen Sie einfach auf!
- Rufen Sie **nie** über die am Telefon angezeigte Nummer zurück!
- Übergeben Sie **nie** Geld an Unbekannte!

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter

www.polizei-unterfranken.de



Im Zweifel:

POLIZEINOTRUF 110

Herausgeber: Polizeipräsidium Unterfranken
Frankfurter Straße 79, 97082 Würzburg
Telefon 0931/457-0

Bericht aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 10.11.2020:

Im Folgenden wird die Stimmverteilung der Beschlüsse nur dann aufgeführt, wenn sie nicht einstimmig gefasst wurden.

Festlegung der Maßnahmen des Trägers zum gemeindlichen Kindergarten Zaubernest bei Einstufung in die rote Stufe durch den Landkreis Würzburg

Aufgrund der Verschlechterung des Infektionsgeschehens wurde Mitte September vom Gesundheitsamt für den Landkreis Würzburg die Stufe 2 (gelb) der Regelbetrieb eingeschränkt. Konkret bedeutete das für den Kindergarten Zaubernest:

1. Die Beschäftigten müssen eine Mund-Nasenbedeckung tragen
2. Es müssen wieder feste Gruppen gebildet werden

Die Träger waren aufgefordert, ein Konzept zu entwickeln, welche Maßnahmen bei Ausrufung der Stufe 3 (rot) umgesetzt werden.

In dieser roten Stufe 3 ist beim eingeschränkten Betrieb vorgegeben, dass „*nur noch ein Teil der sonst betreuten Kinder zeitgleich bzw. gemeinsam betreut werden kann.*“ und auch Mitarbeiter sind festen Gruppen zuzuordnen, die nicht mehr in anderen Gruppen aushelfen dürfen.

Die Situation im Kindergarten Zaubernest unterscheidet sich erheblich von anderen Kindergärten. So mussten neben den vorhandenen drei Gruppen weitere zwei Notgruppen genehmigt werden. Es stehen also keine weiteren Räumlichkeiten zur Aufteilung der Gruppen in kleinere Teilgruppen zur Verfügung.

(Zum Hintergrund: Für die Genehmigung einer Notgruppe (also einem weiteren Raum) ist zunächst ein Bauantrag notwendig. Dabei muss auch ein Brandschutzgutachten erstellt werden. Auch müssen dann das Bauamt und die Fachaufsicht beim Landratsamt eine Genehmigung erteilen. Dieses Verfahren nimmt zum einen erheblich Zeit.)

Hinzu kommt, dass im Jahr 2020 fünf Stellen neu besetzt werden mussten. Bisher konnten drei Erzieherinnen bzw. Kinderpflegerinnen (z. T. in Teilzeit) gewonnen werden. Außerdem unterstützen seit Mitte Oktober zwei FSJler das Team. Andererseits ist im Vergleich zum Oktober 2019 eine weitere Gruppe hinzugekommen. Es muss also mind. noch eine weitere Stelle neu besetzt werden.

In anderen Kindergärten wurde ein Schichtmodell eingeführt. Die würde aber im Kindergarten Zaubernest auf Grund der o. g. Sondersituation dazu führen, dass Kinder in der 1. Woche drei Tage und in der 2. Woche zwei Tage in den Kindergarten gehen könnten. Und das ggf. über mehrere Monate hinweg. Dies wäre für die Eltern ein erheblicher Härtefall und zum Teil existenzbedrohend. Es werden sich nur wenige Arbeitgeber darauf einlassen können, die Arbeitszeit diesem Schichtmodell anzupassen. Die Gemeinde als Träger des Kindergartens darf und kann keine Auswahl treffen, welche Eltern ihre Kinder in den Kindergarten schicken dürfen. Dies ist Aufgabe des Gesundheitsamtes.

Deshalb wurde über die Fachaufsicht beim Gesundheitsamt nachgefragt, ob diese Vorgaben (also welche Eltern ihre Kinder in den Kindergarten schicken dürfen) bereits heute für den Kindergarten Zaubernest festgelegt werden können. Eine Antwort steht aus.

Deshalb wurde nach langen und ausführlichen Diskussionen mit den Eltern, dem Elternbeirat, dem KiGa-Team und der Kindergartenleitung am 30.10.2020 an die Eltern ein Elternbrief per E-Mail zur Festlegung der Maßnahmen bei der Einstufung in die rote Stufe durch das Landratsamt versandt, ein Appell an ALLE Eltern mit dem Ziel, die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen, zu reduzieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt dieser Vorgehensweise zu.

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 100/4, Geroldshausen, Gartenstraße 4

Am 30.10.2020 wurde der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 100/4, Geroldshausen, Gartenstraße 4, eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rechts der Mooser Straße“.

Für das Bauvorhaben werden die folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

1. Festsetzung: Dachaufbauten sind unzulässig
Begründung: Trotz der Herstellung der Dachgaube ist das Dachgeschoss kein Vollgeschoss und bleibt innerhalb des festgelegten Maßes der baulichen Nutzung für das Grundstück.
2. Festsetzung: Stützmauern höher als 1,0 m sind unzulässig.
Begründung: Die Lichthöfe dienen dazu die beiden Wohnungen im Kellergeschoss mit ausreichend Licht zu versorgen.
3. Festsetzung: Baugrenze, Schutzfläche (Anbauverbotszone), Sichtdreieck
Planung: Überschreitung der (südöstlichen) Baugrenze um ca. 9 m, Bebauung innerhalb der Schutzfläche (Anbauverbotszone) leichte Überschreitung des Sichtdreiecks
Begründung: Herstellung von 7 Parkplätzen und damit jeweils ein Stellplatz pro Wohnung im oberen, eigenen Grundstücksbereich

Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
- wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Gemeinderat hat einer beantragten Befreiung von den unzulässigen Dachaufbauten für eine Dachgaube in seiner Sitzung am 13.10.2020 zugestimmt. Eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde liegt noch nicht vor.

Ob es in der Vergangenheit einer Befreiung von den unzulässigen Stützmauern höher als 1,0 m durch Zustimmung durch den Gemeinderat bzw. durch Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde gab, ist der Verwaltung nicht bekannt.

Der Gemeinderat hat einer beantragten Befreiung von der festgesetzten Baugrenze in der Vergangenheit zugestimmt. Eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde liegt vor.

Der Bauherr hat sein Vorhaben mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg als Straßenbaulastträger für die angrenzende Staatsstraße St 511 (Geroldshausen-Moos) „abgestimmt“.

Die Erschließung mit Straße, Kanalisation und Wasserversorgung ist gesichert. Hauptleitungen laufen an dem Baugrundstück entlang. Anschlussleitungen (an die Hauptleitungen) der Kanalisation und der Wasserversorgung sind jedoch nicht vorhanden; diese müssen noch hergestellt (verlegt) werden. Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt. Das Staatliche Bauamt Würzburg wird durch das Landratsamt beteiligt.

Ein GR erkundigt sich, ob es eine Möglichkeit gibt, von der Gemeinde mehr als 7 Parkplätze zu fordern. Einer der Bauherren teilt mit, dass versucht wird das Gebäude soweit wie möglich nach vorn zu setzen, um evtl. noch ein bis zwei Parkplätze mehr zu schaffen. Ein anderes Mitglied aus dem Gremium stellt fest, dass die letzte Entscheidung immer das Landratsamt trifft.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 100/4, Geroldshausen, Gartenstraße 4, zur Kenntnis und stimmt diesen, einschließlich den beantragten Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“ bezüglich der Dachaufbauten und der Stützmauer, zu.

Der beantragten Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“ bezüglich der Baugrenze, der Schutzfläche (Anbauverbotszone) und des Sichtdreiecks wird unter der Voraussetzung der Zustimmung durch das Staatliche Bauamt Würzburg zugestimmt.

Neubau der KiTa auf Areal „ehem. Gaststätte“ Eisenbahn: Maßnahmen-Vereinbarung zum vorzeitigen Baubeginn

Mit Schreiben vom 22.10.2020 hat die Regierung von Unterfranken mitgeteilt, dass grundsätzlich dem Neubau zugestimmt werden kann. Die Kosten würden sich im oberen Bereich bewegen. Einsparmöglichkeiten sollten geprüft werden.

Kostengliederung (Art.10 BavFAG):

Gesamtkosten n. Kostenblatt	3.026.025 €
Zuweisungsfähige Ausgaben (Kostenpauschale)	2.096.952 €
Fördersatz 52 %	

Voraussichtliche Zuweisung (kaufmännisch gerundet auf volle tausend Euro, Nr. 9.2.4 FAZR)	1.090.000 €
--	-------------

Eigenanteil der Gemeinde	1.936.025 €
--------------------------	-------------

Der Gemeinde Geroldshausen wird mitgeteilt, dass, je nach Ausgestaltung der in Aussicht gestellten Richtlinie 4. Sonderinvestitionsprogramm (4. SIP) hieraus eine weitere Zuweisung erfolgen könnte. Damit würde sich der zu tragende Eigenanteil der Gemeinde Geroldshausen verringern.

Die Gemeinde wird um Mitteilung gebeten, ob die Maßnahme mit den zu erwartenden Fördermitteln durchgeführt wird.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.11.2019 Folgendes beschlossen:

„Außerdem wird das Architekturbüro Haas beauftragt, Pläne für die o. g. Gruppen zu erstellen. Die Gruppen sollen als Module geplant werden, damit sie sowohl als Kleinkindergruppe als auch als Übergangsguppe und auch als Kindergartengruppe genutzt werden können. Schließlich soll auch sichergestellt sein, dass die Module für andere Zwecke (z. B. Rathaus, Senioreneinrichtung, ...) verwendet werden können. Eine Ergänzung mit weiteren Modulen muss möglich sein. Die Gesamtanlage sollte zur städtebaulichen Umgebung passen.“

Die höheren Kosten werden also dadurch verursacht, dass die Gemeinde in Zukunft flexibel auf neue Anforderungen reagieren kann. Die Kosten für diesen flexiblen Neubau sind also nicht mit den Kosten für einen Standard-Kindergarten-Neubau zu vergleichen.

Das Architekturbüro Haas weist darauf hin, dass zur Errichtung des Bauwerks Standard-Materialien verwendet werden. Er lasse dennoch das Planungsteam überprüfen, ob Einsparungen möglich sind. Abweichend vom Standard wird allerdings eine Lüftungsanlage und eine PV-Anlage eingebaut.

Der Kämmerer weist auf Folgendes hin: Bereits im aktuellen Haushaltsplan wird von einer Fördersumme i. H. v. 1.500.000 € (je 750.000 € HHJ 2021 / 22) ausgegangen. Sollte dies nicht erreicht werden, wäre die Differenz zur tatsächlichen Förderung voraussichtlich über Kredite zu finanzieren. Des Weiteren ist in der Maßnahmenvereinbarung aufgeführt, dass für 2021 voraussichtlich mit einer Bewilligung über eine Verpflichtungsermächtigung zu rechnen ist. Ggf. wären die Ausgaben für die Kita bis zur Auszahlung der Fördermittel noch mit einem zusätzlichen Überbrückungskredit zu finanzieren. Wobei die Auszahlung von Fördermitteln in den letzten Jahren eigentlich immer zeitnah erfolgte.

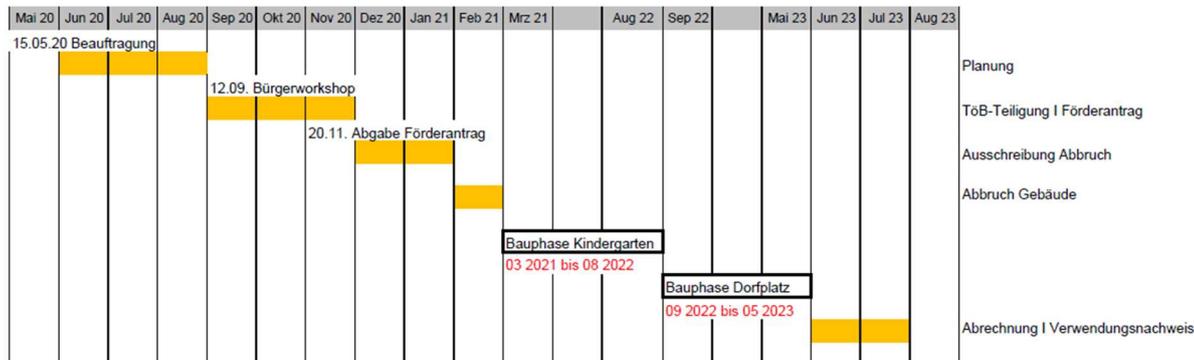
Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachverhalt inkl. des Inhalts der Maßnahmenvereinbarung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen-Vereinbarung zwischen dem

Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Unterfranken, und der Gemeinde Geroldshausen nach Art. 10 BayFAG abzuschließen.

Neubau KiTa, Abriss ehem. Gaststätte Eisenbahn und Bauhof, Förderantrag wg. Errichtung Dorfplatz

Am 30.10.2020 haben die Landschaftsarchitekten folgenden Zeitplan vorgelegt:



Der Förderantrag, der zuvor vom Gemeinderat beschlossen werden muss, soll am 20.11.2020 beim Amt für Ländliche Entwicklung abgegeben werden. Die zeitnahe Einreichung des Förderantrags ist dringend notwendig, da der Förderantrag auch den Abbruch der Gebäude (Gaststätte Eisenbahn und Bauhof) enthält. Der Abbruch der Gebäude ist Voraussetzung für den Baubeginn der KiTa. Die KiTa muss Mitte 2022 fertiggestellt sein, da die Genehmigung der beiden befristeten Notgruppen zu diesem Zeitpunkt ausläuft. Die Fachaufsicht hat bereits mehrmals mitgeteilt, dass die Genehmigung nicht verlängert werden kann.

Ein Termin mit dem Staatlichen Bauamt, der zur Klärung der Kosten notwendig ist, musste mehrmals verschoben werden. Am 06.11.2020 hat das Staatliche Bauamt eine Stellungnahme schließlich per E-Mail abgegeben. Somit konnten die Kosten für den Förderantrag berechnet werden.

Mit E-Mail vom 09.11.2020 hat das Büro KAISER + JURITZA den Förderantrag mit folgendem Hinweis übermittelt:

„Bitte beachten Sie, dass die Antwortfrist der Träger öffentlicher Belange noch bis zum 16.11.2020 geht. Die wesentliche Abstimmung mit dem Staatliche Bauamt und der verkehrsrechtlichen Aufsicht vom Landkreis und der Polizei fanden jedoch bereits statt. Den Entwurf stark veränderte Einwände sind aus unserer Sicht nicht mehr zu erwarten.“

Frau Liebig, Büro KAISER + JURITZA erläutert den Antrag (siehe auch Anlagen).

Der Platz soll - wie im Bürgerworkshop besprochen - nicht befahren werden, nur der Kindergartenbus soll die Erlaubnis erhalten.

Der Glascontainer ist links neben den Parkplätzen vorgesehen.
An der Straßenseite werden Bänke angebracht.

Es werden fünf Parkplätze für den Kindergarten und zehn Parkplätze für die Öffentlichkeit gebaut, ebenso werden Ladesäulen für Elektrofahrzeuge angebracht. Ein GR gibt zu bedenken, dass die Parkplätze vielleicht zu viel von den Pendlern genutzt werden.

Laut Frau Liebig gibt es eine Ladesäule für zwei Autos und die zweite Ladesäule ist für Fahrräder.

Der Vorsitzende erläutert, dass die derzeitige Engstelle des Gehsteigs an der Ecke des Gebäudes der „ehem. Gaststätte Zur Eisenbahn“ verbreitert wird. Frau Liebig ergänzt, dass die Gehwegbreite 1,50 m beträgt. Einen Brunnen wird es aufgrund der hohen Kosten nicht geben.

Es wurde über die Zweckmäßigkeit diskutiert, dass laut Plan die Verlängerung des Birkenwegs zukünftig eine Biegung macht, obwohl die Fußgänger momentan geradeaus auf direkten Weg zur Kreuzung laufen, um zur Sporthalle zu kommen. Es bestand Einigkeit, dass die Biegung entschärft wird.

Ein GR wirft die Frage auf, ob es sinnvoll sei, Bäume zu pflanzen, wenn das Gebäude später genau an dieser Stelle errichtet wird. Die Bäume werden laut Frau Liebig verschoben, damit sie bei einem späteren Neubau nicht stören.

Auf Nachfrage eines GR für wen die Fahrradstellplätze gedacht sind, da die Kinder das Rad sicherlich direkt am Kindergarten abstellen, antwortet Frau Liebig, dass diese für die Allgemeinheit seien. Auch können dort E-Bikes geladen werden.

Ein Mitglied aus dem Gremium erkundigt sich, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung mit 30 km/h möglich sei. Frau Liebig berichtet, dass dies bereits mit der Polizei angedacht wurde.

Des Weiteren stellt Frau Liebig den Erläuterungsplan vor. Aus der Kostenberechnung geht hervor, dass die Kosten für den Abriss der Gebäude im Förderantrag aufgenommen wurden. Die erste Maßnahme sei die Vorbereitung der Schutzmaßnahmen für die beiden Bäume. Es werden acht Lampen angebracht, ein Festanschluss, drei Abfallbehälter, Fahrradständer, Sitzbänke und Pflanzarbeiten.

Die Kostenschätzung für den Förderantrag liegt bei 626.376,- Euro. Der Vorsitzende führt aus, dass diese auch laut Herrn Schäffner im Haushalt so veranschlagt seien. Eine GR´in will wissen, ob es zu einer Rückzahlung käme, wenn die Kosten höher angesetzt seien und am Schluss weniger Kosten entstehen würden. Frau Liebig informiert darüber, dass immer am Schluss abgerechnet wird. Der Vorsitzende erläutert dazu, dass der prozentuale Anteil immer gleich hoch ist, egal wie hoch die Kosten sind. Ein Nachreichen von Kosten sie aber nicht möglich. Ein Mitglied des Gremiums fragt nach der Höhe des prozentualen Anteils. Frau Liebig antwortet, dass dieser bei ca. 50 – 60 % liege. Durch die Mitgliedschaft beim ILEK „Fränkischer Süden“ ist eine höhere Förderung möglich.

Frau Liebig erklärt die Vorgehensweise:

- Förderantrag stellen
- Baumschutz für die beiden Bäume anbringen
- Gebäude abreißen
- Bauphase Kindergarten: 03/2021 bis 08/2022
- Danach Bauphase Dorfplatz

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den Förderantrag zur Errichtung des Dorfplatzes beim Amt für Ländliche Entwicklung einzureichen.

Neuerlass der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Geroldshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

In der Sitzung am 15.09.2020 wurde das Gremium bereits informiert, dass die Friedhofs- und Bestattungssatzung neu gefasst werden muss.

Das besprochene Satzungsmuster wurde seitens der Verwaltung zwischenzeitlich mit dem Landratsamt abgestimmt. Änderungen gegenüber dem vorgestellten Satzungsentwurf wurden grau hinterlegt.

Folgende Punkte sollten diskutiert werden:

- Höhe der Bepflanzungen (siehe Bilder im Anhang)
- Anonyme Bestattungen

Es wird vorgeschlagen, die Neufassung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Geroldshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 10.11.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als **eine öffentliche Einrichtung**:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in den Gemeindeteilen Geroldshausen und Moos mit den einzelnen Grabstätten und
2. die gemeindlichen Aussegnungshallen und Leichenräume.

ZWEITER TEIL

Die Friedhöfe

ABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

1. Auf den Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen **zu gestatten**.
2. Die Bestattung anderer als **bei der** in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
3. Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (**BestG**).

ABSCHNITT 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

§ 6 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Bestattungsunternehmen, Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende wie z.B. Kunstschmiede, Glaser, Schreiner usw., ~~sofern sich ihre Tätigkeit auf die Errichtung von Grabmälern beschränkt~~, bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und der Friedhofsverwaltung oder dem gemeindlichen Bauhof auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der an auf den Friedhöfen gewerblich Tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen. Bestattungsunternehmer haben außerdem unverzüglich nach der Bestattung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, der Gemeinde die genaue Lage des Sargs bzw. der Urne schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten Die und Grabmäler

ABSCHNITT 1

Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätte richtet sich nach dem Friedhofs(belegungs)plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Kindergrabplätze
 2. Einzelgrabplätze
 3. Doppelgrabplätze
 4. Dreifachgrabplätze
 5. Urnengrabplätze
 6. Rosengartengrabplätze
 7. Baumgrabplätze
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 10 Kinder-, Einzel-, Doppel- und Dreifachgräber

- (1) Kinder-, Einzel-, Doppel- und Dreifachgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem

Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (2) In Einzel-, Doppel- und Dreifachgräbern erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Kindergrab kann maximal ein Sarg, in einem Einzelgrab können maximal zwei Säрге mit gleichzeitig laufenden Ruhefristenzeiten bestattet werden. In einem Doppelgrab können je nach Breite vier oder mehr Säрге mit gleichzeitig laufenden Ruhefristenzeiten bestattet werden. In einem Dreifachgrab können maximal 6 mit gleichzeitig laufenden Ruhezeiten bestattet werden.
- (3) In Kinder-, Einzel-, Doppel- und Dreifachgräbern sind auch Urnenbeisetzungen zulässig. In einem Kindergrab können maximal zwei Urnen, in Einzelgräbern können maximal vier Urnen, in Doppel- und Dreifachgräbern bis zu acht Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristenzeiten zusätzlich beigesetzt werden. Die Überurnen müssen aus vergänglichem Material bestehen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einem Einzel- oder Doppel- oder Dreifachgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Jede Beisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Der Nutzungsberechtigte hat vor Bestattung eine Beisetzungserklärung vorzulegen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 5 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 5 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 5 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, ~~der~~ die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.

§ 11 Urnengräber, Rosengartengräber und Baumgräber (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengräber, Rosengartengräber und Baumgräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) In einem Urnen~~erd~~grab können maximal zwei Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristenzeiten beigesetzt werden. Die Überurnen müssen aus vergänglichem Material bestehen.
- (3) In einem Rosengartengrab oder Baumgrab können maximal zwei Urnen übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristenzeiten beigesetzt werden.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Bei Beisetzungen unter der Erde müssen die Überurnen aus vergänglichem Material bestehen.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzel-, Doppel- und Dreifachgräber für Urnengräber, Rosengartengräber, Baumgräber entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Gemeinde bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte berechtigt, Aschenreste an einer von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art ohne Kostenersatz zu entsorgen.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kindergräber	Länge: 1,20 m,	Breite: 0,80 m
2. Einzelgräber	Länge: 2,20 m,	Breite: 0,90 m
3. Doppelgräber	Länge: 2,20 m,	Breite: 1,80 m
4. Dreifachgräber	Länge 2,20 m,	Breite: 2,70 m

5. Urnenreihen Länge 1,00 m, Breite: 0,70 m

Abweichungen sind möglich.

- (2) ~~Urnengräber~~, Rosengartengräber und Baumgräber haben individuell unterschiedliche Größen.
- (3) Der Abstand von Grab zu Grab beträgt (gemessen von Außenkante zu Außenkante) 0,30 Meter.
- (4) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindergräbern wenigstens 1,00 Meter, ansonsten wenigstens 1,30 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 Meter bis zur Oberkante Urne.

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu erhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Weiterverwertung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Anpflanzungen dürfen nicht höher als 1,50 m sein.
- (5) Bei Kinder-, Einzel-, Doppel-, Dreifach- und ~~Urnengräbern~~ ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 14 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern (z.B. Grababdeckplatte) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.
 Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 15 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern	Höhe: 0,80 m, Breite: 0,50 m
2. bei Einzel- oder Reihengräbern	Höhe: 1,50 m, Breite: 0,90 m
3. bei Doppelgräbern	Höhe: 1,50 m, Breite: 1,80 m
4. bei Dreifachgräbern	Höhe: 1,50 m, Breite: 2,70 m
- (2) *Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breiten (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:*

1. bei Kindergräbern	0,80 m
2. bei Einzel- oder Reihengräbern	0,90 m
3. bei Doppelgräbern	1,80 m
4. bei Dreifachgräbern	2,70 m

Bei ~~Urnengräbern~~ sind Grabeinfassungen und Abdeckplatten generell nicht erlaubt.

§ 16 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen. Die Gemeinde ist berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Inhalt und Gestaltung der Inschrift zu stellen.

§ 17 Gestaltungsvorschriften für Rosengartengräber und Baumgräber

- (1) Die Verschlussplatten der Urnenkammern verbleiben im Eigentum der Gemeinde Geroldshausen.
- (2) Schmuck- und Nutzungsgegenstände aller Art (Vasen, Grablichter und Ähnliches) dürfen weder an den Rosengartengräbern und Baumgräbern angebracht oder abgelegt werden.
- (3) Auf den Verschlussplatten dürfen nur Angaben des Vornamens, Familiennamens, Geburts- und Todesdatums gemacht werden. Für die Beschriftung ist die von der Gemeinde vorgegebene Schriftart, Schriftfarbe und Form der Beschriftung zu verwenden.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann ~~er sie~~ nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit ~~oder~~ und des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler (inkl. Einfassung) ~~bei~~ nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den ~~vormaligen~~ Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 6 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen. Kommt der ~~vormalige~~ Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeinde unter erneuter Fristsetzung dazu auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.
- (3) Kommt der ~~vormalige~~ Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete der ~~Entfernung~~ ~~trotz~~ Aufforderung nach Abs. 2 Satz 2 nicht fristgerecht nach, ~~so wird der Grabplatz~~ können die zur Herbeiführung eines ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Maßnahmen durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des ~~Grabrechtsinhabers~~ ~~vormaligen~~ Nutzungsberechtigten oder des sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 27) geräumt. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht. Grabmäler, Einfassungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den ~~vormaligen~~ Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL

Aussegnungshallen und Leichenräume

§ 20 Widmungszweck

- (1) Die Leichenräume dienen - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung) -
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Aussegnungshallen dienen zur Aufbahrung von Särgen und Urnen im Rahmen der Bestattung.

§ 21 Benutzung der Aussegnungshallen und Leichenräume

- (1) Leichen und Aschenreste von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen vor der Beisetzung in eine Aussegnungshalle und bei Bedarf in einen Leichenraum gebracht werden.

- (2) Die Toten werden in der Aussegnungshalle aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber hinaus keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Leichenraum eines Leichenhauses. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum unterbracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum eines Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

FÜNFTER TEIL Bestattungsunternehmer

§ 22 Bestattungsunternehmer

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen und
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegen dem vom Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV der Bestattungsverordnung) für diese Tätigkeiten zu beauftragenden Bestattungsunternehmer. Der Bestattungsunternehmer bedarf für seine Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen einer Zulassung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 und hat dabei insbesondere die Pflicht zur schriftlichen Anzeige der genauen Lage des Sarges bzw. der Urne (§ 7 Abs. 7 Satz 2) zu beachten.

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 24 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre. Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Aschenresten beträgt die Ruhezeit zehn Jahre.

§ 25 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten (§ 5) missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde die Friedhöfe betritt,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen (§ 6) zuwiderhandelt,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen (§ 7) nicht beachtet,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 23),
5. den Bestimmungen über Umbettungen (§ 25) zuwiderhandelt.

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.2007 außer Kraft.

Geroldshausen, den _____ 2020

Gemeinde Geroldshausen

Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

- Siegel -

Der Vorsitzende berichtet, dass der höchste Busch auf dem Friedhof 1,65 m beträgt und eine Thuja sogar über 2 m. Erlaubt wären laut Satzung jedoch nur 1,50 m. Ein Vorschlag eines GR war, dass bestehende Überschreitungen toleriert werden, aber neue Bepflanzungen sich an die Satzung halten sollen. Das wird jedoch unterschiedlich aufgefasst vom Gremium, da die Büsche bzw. Thuja immer höher wird und auf jeden Fall gekürzt werden müsste. Das Gremium kommt zum Ergebnis, dass die neue Satzung für alle gelten muss.

Der Vorsitzende will vom Gremium wissen, ob anonyme Bestattungen z.B. bei der Baumbestattung erfasst werden soll, da diese noch nicht in der Satzung beinhaltet ist. Dies wurde vom Gremium bejaht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Geroldshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 10.11.2020 wie in der Sitzung vorgestellt und im Sachvortrag entsprechend abgedruckt als Satzung.

Neuerlass Satzung der Gemeinde Geroldshausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

In der Sitzung am 15.09.2020 wurde das Gremium bereits informiert, dass die Friedhofsgebührensatzung neu gefasst werden muss.

Das besprochene Satzungsmuster wurde seitens der Verwaltung zwischenzeitlich mit dem Landratsamt abgestimmt. Änderungen gegenüber dem vorgestellten Satzungsentwurf wurden rot gekennzeichnet.

Es wird vorgeschlagen, die Neufassung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung der Gemeinde Geroldshausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.11.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

4. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

5. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Benutzungsgebühren für Aussegnungshalle und Leichenraum (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- ~~6. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.~~

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Benutzungsgebühr für Aussegnungshalle und Leichenraum (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach ~~Zustellung~~ Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Ruhefrist (derzeit 20 Jahre) für

a) einen Kindergrabplatz	300,00 €
b) einen Einzelgrabplatz	500,00 €
c) einen Doppelgrabplatz	800,00 €
d) einen Dreifachgrabplatz	1.100,00 €
e) einen Urnengrabplatz	400,00 €
f) einen Rosengartengrabplatz	1.500,00 €
g) einen Baumgrabplatz	1.000,00 €
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1.
- (3) Eine Verlängerung der Grabnutzung ist in Fünfjahresschritten möglich.
- (4) Erstreckt sich die Ruhefristzeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefristzeit im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei vorzeitiger Auflassung erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühren.

§ 5 Benutzungsgebühren für Aussegnungshalle und Leichenraum

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Benutzung einer Aussegnungshalle oder des Leichenraums 100,00 € pro angefangenem Benutzungstag.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für Amtshandlungen werden folgende Kosten erhoben:

- (1) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern zur Errichtung von Einzel- und Familiengrabstätten (Grabmalgenehmigung) beträgt: 50,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Zulassung Gewerbetreibender beträgt als Jahresgebühr pro Kalenderjahr: 100,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Zulassung Gewerbetreibender beträgt als Einzelgebühr je Bestattung: 50,00 €.
- (4) Die Gebühr für Ausnahmen und Einzelanordnungen beträgt: 35,00 €.
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt

sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung ~~über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen~~ vom 09.02.2007 außer Kraft.

Geroldshausen, den _____ 2020

Gemeinde Geroldshausen

Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Geroldshausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.11.2020 wie in der Sitzung vorgestellt und im Sachvortrag entsprechend abgedruckt als Satzung.

Die Gebührenkalkulation wird fortgeführt.

Gefahrenstelle Kreuzung Hofäckerstraße/Hofäckerstraße, Moos: Spiegel, Stopp-Schild, Einbahnstraße

An der Kreuzung Hofäckerstraße/Hofäckerstraße in Moos besteht eine erhebliche Gefahrenstelle. Obwohl an dieser Kreuzung die Verkehrsregel „rechts vor links“ besteht, die Kreuzung durch ein Gebüsch nicht einsehbar ist und ein Haltebalken mit ca. 10 cm Höhe angebracht ist, bringen zahlreiche Verkehrsteilnehmer, die von „Am Herrnfeld“ kommen, andere in Gefahr. So umfahren sie den Haltebalken und weichen auf die Gegenfahrbahn aus; oftmals mit nicht angepasster Geschwindigkeit.

Im Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 20.10.2018 ist Folgendes zum Vorort-Termin des Bauausschusses festgehalten:

„Nach Sichtung der Gegebenheiten vor Ort wird festgelegt, die Einbahnstraßenregelung wie folgt ausführen zu lassen. ...“

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, den Beschluss des Bauausschusses vom 04.09.2018, TOP 3, wie vor nicht durchzuführen.“

Nach Kenntnis der Verwaltung wurde die Einbahnstraßen-Regelungen vom Gemeinderat abgelehnt, nachdem Bürger dadurch eingeschränkt worden wären.

Andererseits ist im Protokoll zur Sitzung vom 14.07.2020 Folgendes festgehalten:

„Spiegel für Moos Abtsrain/Ziegelhütte und Hofäcker/Lindenstraße

Die beiden Spiegel sind bestellt und werden nach Lieferung sobald als möglich angebracht.“

Deshalb wurde von den Anwohnern der Hofäckerstraße diskutiert, dass auch an der Kreuzung Hofäckerstraße/Hofäckerstraße ein weiterer Spiegel angebracht wird.

Andere Anwohner halten ein STOP-Schild für die Verkehrsteilnehmer aus Richtung „Am Herrnfeld“ für sinnvoll.

Wichtig ist allen, dass die Gefahrensituation beseitigt wird.

Der Vorsitzende erläutert, dass bei einem STOP-Schild die Vorfahrtsstraße geändert werden müsste. Er wäre deshalb dafür die bereits vorhandene Schwelle über die gesamte Straßenbreite zu verlängern und zu erhöhen. Dabei sollen aber auch die Bedürfnisse der Fahrradfahrer berücksichtigt werden.



Ein GR hakt nach, ob die Einbahnstraße nur von der Lindenstraße kommend wäre, dies wird vom Vorsitzenden bejaht. Die Einbahnstraßenregelung halten jedoch mehrere Gemeinderatsmitglieder für keine gute Lösung, da die Anwohner dann auch weitere Wege hätten, um an ihr Grundstück zu kommen.

Ein GR schlägt eine Verengung der Straße vor.

Das Gremium kam zu dem Schluss, dass es wohl am besten sei, die Schwelle zu verlängern und zu erhöhen und eine zweite Schwelle anzubringen sowie ein Schild „Rechts vor Links“ anzubringen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, um die Gefahrenstelle zu entschärfen, zwei Schwellen in der Hofäckerstraße in ausreichender Höhe über die ganze Fahrbahnbreite anzubringen. Zusätzlich wird ein Verkehrszeichen „Rechts vor Links“ angebracht.

Antrag auf Überfahrung des Gemeinde-Grundstück Fl. Nr. 620/2

Die Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 620/14, Geroldshausen, Kornäcker 13, und beantragt am 15.09.2020 die Überfahrung des Gemeinde-Grundstücks Fl.Nr. 620/2.

Der Vorsitzende hat das Bauamt gebeten, den Sachverhalt zu klären.

Der vorgenannte Antrag wurde am 06.10.2020 - wie folgt - ergänzt:

*„Sehr geehrter Herr ..., im Zuge der Umsetzung Garten-Anlage unseres Grundstückes, wäre teilweise die Überfahrung des Gemeindegrundstückes mit Geräten bzw. Mobilbagger (kein LKW) notwendig, für Erdplanum und Anpflanzungen an dieser Seite. Eine dauerhafte Genehmigung zum überfahren - wie seinerzeit von Herrn ... für sein Grundstück beantragt u. genehmigt - ist nicht notwendig. Die Arbeiten sollten im Laufe des nächsten Jahres beendet sein.
Mfg“*

Der Vorsitzende berichtet, dass der Antrag der Bauherrin am 06.10.2020 einging, doch an diesem Tag war die Sitzungsladung bereits zugestellt, deshalb wird dieser Tagesordnungspunkt erst an der heutigen Sitzung behandelt.

Das Bauamt hat einen Sachvortrag für Gemeinderatsitzung erarbeitet und stellt dabei klar, dass für das angesprochene Grundstück (Familie Ehrhardt) keine dauerhafte Genehmigung zum Überfahren vorliegt. Vielmehr wurde das Eck-Grundstück gem. Kaufvertrag vom 04.03.2020 von der Familie Ehrhardt gekauft.

Nachdem eine Firma Garten- und Landschaftsbau am 22.10.2020 im Auftrag der Eigentümerin mit einem Minibagger befahren hat, wurde sie zunächst fernmündlich und dann auch per E-Mail aufgefordert, nicht mehr das Grundstück zu befahren, bis die Angelegenheit geklärt ist. Insbesondere sei unklar, ob sich in dem Gemeindegrundstück eine Rigole befindet. Das Grundstück wurde dennoch weiter befahren.

Daraufhin hat der Bauhof im Auftrag des Vorsitzenden am nächsten Morgen einen Findling vor das gemeindliche Grundstück legen lassen. Damit war das Befahren nicht mehr möglich. Gleichzeitig hat der Vorsitzende versucht, mit der Eigentümerin telefonisch Kontakt aufzunehmen. Es erfolgte aber kein Rückruf durch die Eigentümerin.

Am Wochenende hat die Firma für Landschafts- und Gartenbau eine Nachricht auf der Mobilbox des Vorsitzenden hinterlassen. Deshalb hat der Vorsitzende am Montag, den 26.10.2020, am frühen Morgen zurückgerufen und mit der Firma telefoniert. Der Vorsitzenden hat dabei nochmals darauf hingewiesen, dass zunächst die Entscheidung des Gemeinderats abgewartet werden muss. In dem Telefonat hat der Mitarbeiter der Firma für Garten- und Landschaftsbau bestätigt, dass auch eine Anfahrt über das Grundstück der Eigentümerin möglich sei.

Daraufhin hat die Eigentümerin die Main Post eingeschaltet.

In seiner E-Mail vom 30.10.2020 hat das Planungsbüro Folgendes mitgeteilt:

„Im Grasweg ist keine Rigole verbaut. Es befindet sich eine DN 300 Transportleitung in einer Tiefe von ~2,50m, die überlaufendes Wasser von der rückwärtigen Mulde zur Rigole an der Straße befördert.“

Der Grasweg kann entsprechend seiner Ausbildung (er besitzt keine Befestigung) befahren werden. Nach Benutzung sollte die befahrene Oberfläche wieder leicht muldenförmig zur Wegmitte ausgebildet werden.

Die Mulde im rückwärtigen Bereich (zum Acker) soll allerdings nicht befahren werden!

Die Verwaltung schlägt vor, prüfen zu lassen, welche Schäden (muldenförmige Ausgestaltung, fräsen und neu einsähen, Entfernung des Erdhaufens in der Mulde im rückwärtigen Bereich, ...) entstanden sind und welche Kosten für die Beseitigung entstehen.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, dass der Antrag zum Befahren des Grasweges bis zum 31.12.2021 (so wie beantragt) nicht genehmigt wird, da der Grasweg Teil der Oberflächenentwässerung ist. Die notwendige muldenförmige Ausbildung sollte wiederhergestellt werden.

Bei einem persönlichen Vorort-Gespräch am 09.11.2020 hat die Eigentümerin Folgendes dem Vorsitzenden mitgeteilt:

- Zur Beseitigung der Böschung muss sie nochmals auf das gemeindliche Grundstück. Sie kann allerdings nicht sagen, wann der Landschaftsbauer dies erledigen kann.
- Außerdem wolle sie im nächsten Jahr auch noch den Bereich vor dem Haus anlegen lassen. Dann muss sie auch nochmals auf das gemeindliche Grundstück.
- Eine Mulde war auf dem gemeindlichen Grundstück nicht vorhanden.
- Der Bauhofmitarbeiter hat das gemeindliche Grundstück auch befahren.

Der Vorsitzende erklärt und zeigt dies auch anhand der Fotos, dass die Eigentümerin hinter dem Anwesen im Graben mit Rigole, der Teil des Entwässerungssystems ist, einen Erdhaufen gelagert hat. Dieser ist von der Straße aus nicht sichtbar.

Eine GR'in macht darauf aufmerksam, dass die Eigentümerin bereits schon einmal die Mulde benutzt hat, die Mulde jedoch noch nie muldenförmig war. Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass der Planer eine muldenförmige Ausbildung des Grünstreifens vorgesehen hat.

Ein GR aus der Nachbarschaft der Grundstückseigentümerin stellt klar, dass er für den Garagenbau keinen Bagger benutzt hat und die Baustelle während der Bauphase immer mit einem Absperrband kenntlich gemacht wurde. Des Weiteren hat er für die Grünbepflanzung gesorgt, diese ging jedoch nicht auf, da es danach stark geregnet hat und somit die Samen weggeschwemmt wurden.

Ein GR weist darauf hin, eine Ablehnung zum Überfahren sei schwierig zu begründen, da das Rohr in einer Tiefe von 2,50 m wohl tief genug liegt.

Ein Mitglied aus dem Gremium will wissen, als was das Grundstück gewidmet sei. Falls es als Grünfläche bezeichnet wird, soll auch eine Bepflanzung vorgenommen werden.

Mehrere Gemeinderatsmitglieder sprechen sich dafür aus wie folgt zu verfahren:

- Das Befahren auf erneuten Antrag zu gestatten
- Frist zur Entfernung der Erdaufschüttung setzen
- Die Anböschung auf gemeindlichem Grundstück prüfen zu lassen

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit sich die Böschung auf gemeindlichem Grundstück befindet.

Die Gemeinde beabsichtigt ab dem 01.04.2020 das Grundstück zu bepflanzen.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Befahrung auf Grund eines neuen Antrags möglich.

Der Erdhaufen in der Rigole ist innerhalb einer Woche zu beseitigen, da diese Rigole ein wesentlicher Bestandteil der Entwässerung ist.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 2 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

Antrag auf Überfahung des Gemeinde-Grundstücks Fl.Nr. 106/2

Der Eigentümer des Grundstücks Gemeinde Geroldshausen, Gemarkung Moos, Fl. Nr. 106/1, stellt den Antrag zur Befahrung eines Teils des gemeindlichen Fußweges, Fl. Nr. 106/2, (siehe Anlage).

Er hat sich wissentlich für einen kleinen Bagger entschieden, um möglichst wenig Bepflanzung entfernen zu müssen. Der Bagger würde dann über Holzdielen direkt ins Grundstück gelangen bzw. direkt von einem Anhänger in sein Grundstück einfahren.

Er versichert, falls bei der Befahrung wider Erwarten in irgendeiner Form eine Beschädigung auftreten würde, er die Kosten für die Rückführung des vorherigen Zustands übernehmen wird. Er wird Lichtbilder anfertigen, um den Zustand des Weges zu dokumentieren.

Den ausführlichen Antrag erläutert er mit Lichtbildern:

Ein GR will wissen, ob der Erdaushub über das Grundstück getätigt wird. Dies bejaht der Vorsitzende.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt der Genehmigung des Antrags zu.

Friedhof Geroldshausen: Anlegen eines Weges zu den Mülltonnen

Zu den Mülltonnen am Friedhof in Geroldshausen müssen die Bürger*innen über eine Grasfläche laufen. Deshalb wurde vorgeschlagen, im Rahmen der Aufwertung des Friedhofs einen befestigten Weg anzulegen. Der Bauhof könnte die Arbeiten in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Baggerunternehmen erledigen.

Ein GR will wissen, ob Rabattensteine erforderlich sind. Der Vorsitzende antwortet, dass der Bauhof die Arbeiten ähnlich den anderen Wegen in Eigenregie ausführen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen beauftragt die Verwaltung, den befestigten Weg anlegen zu lassen.

Antrag zur Homepage der Gemeinde Geroldshausen: Ergänzung des Bereichs "Geschichte" mit einer neuen Seite "Jüdisches Leben in Geroldshausen"

Frau Eva-Maria Barklind –Schwander, Frau Gabi Flörchinger, Frau Elisabeth Giegerich, Frau Eva Häußler und Frau Kerstin Körner haben folgendes Schreiben an die Gemeinderäte der Gemeinde Geroldshausen gerichtet:

„Unsere Gemeinde hat sich an der Aktion „DenkOrt Deportation“ beteiligt. Das Mahnmal auf dem Vorplatz des Würzburger Hauptbahnhofes ist inzwischen fertiggestellt und der Öffentlichkeit übergeben. Das zweite Gepäckstück, das in der jeweiligen Gemeinde aufgestellt werden soll, ist bei uns noch eingelagert und soll nach bisheriger Planung in den zukünftigen Dorfplatz (Bahnhofsnähe) integriert werden.

Im Rahmen dieser Aktion wurden unterfrankenweit verschiedene Arbeitskreise gegründet, die sich mit der jüdischen Vergangenheit, bzw. mit dem früheren Leben jüdischer Mitbürger in den fränkischen Landgemeinden befassen. Wir waren bei einem Treffen in der Synagoge in Gaukönigshofen vertreten. Weitere Treffen fielen bisher der Corona-Pandemie zum Opfer.

Ein wichtiger Gesichtspunkt ist, das Thema Jüdische Mitbürger nicht auf die Zeit des Nationalsozialismus und den Holocaust zu beschränken, sondern auch Spuren des alltäglichen friedlichen Zusammenlebens in den Dörfern über Jahrhunderte zu würdigen. In diesem Rahmen haben wir unter Zugrundelegung der ausführlichen Recherche von Ulrich Völklein zu seinem Buch „Der Judenacker“ einige Informationen zusammengestellt, die wir der Gedenkstätte des Landkreises in Gaukönigshofen zur Verfügung stellen.

Wichtig erscheint uns, diese zusammenfassenden Informationen auch interessierten Mitbürgern unserer Gemeinden zugänglich zu machen, wie das bereits mehrere Orte getan haben. Ein erster Schritt wäre unseres Erachtens auf der Homepage der Gemeinde ein Link unter „Geschichte“. Vielleicht erfahren auch Sie dort Neues/Interessantes aus der Vergangenheit unseres Heimatortes.“

Auf folgender Seite (<https://www.geroldshausen.de/geschichte/geroldshausen>) soll ein Link auf eine neue Seite eingefügt werden. Der Inhalt der neuen Seite „Jüdisches Leben in Geroldshausen“ wurde bereits detailliert ausgearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt der Erstellung einer neuen Seite „Jüdisches Leben in Geroldshausen“ auf www.geroldshausen.de zu.

APG - Bestellung eines ÖPNV-Beauftragten für individuelle Beratungen in den Gemeinden

Die APG schlägt mit Schreiben vom 22.10.2020 die Ernennung eines ÖPNV-Beauftragten vor:

„Im Landkreis Würzburg stellt der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) das Rückgrat für die Mobilität der Bevölkerung dar. Jeden Tag bringen wir mit unseren Bussen Schüler, Beschäftigte und weitere Fahrgäste an ihr Ziel und ermöglichen ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Oft ist es für uns jedoch schwierig immer wechselnde, aktuelle Informationen zum ÖPNV an jede Gemeinde individuell zu transportieren, damit die Bürger ausreichend informiert sind. Um die richtige und aktuelle ÖPNV-Beratung für Bürger in allen Gemeinden gewährleisten zu können, haben wir Ihnen in der Bürgermeistertagung am 22.07.2020 vorgeschlagen, uns einen ÖPNV-Beauftragten als ersten Ansprechpartner für Ihre Gemeinde zu benennen.

Dieser ÖPNV-Beauftragte stellt ein Bindeglied zwischen der APG und den Bürgern dar. Er ist ein Ansprechpartner vor Ort, der den Bürgerinnen und Bürgern eine erste Auskunft geben und diese zielgerichtet weiterleiten kann. Ebenso steht er in regelmäßigem Austausch mit der APG, um bei Fahrplanänderungen immer auf dem neusten Stand zu sein.

Um diesen Lösungsvorschlag nun umzusetzen, bitten wir bis zum 30.11.2020 um die Zusendung der Kontaktdaten Ihres ÖPNV-Beauftragten. Bereits Anfang 2021 wollen wir eine erste Schulung zum ÖPNV im Landkreis durchführen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen bestellt Marc Schulze als ÖPNV-Beauftragten.

Informationen / Sonstiges**Bürgerversammlungen:**

Wegen der aktuell hohen Inzidenzwerte und auf Grundlage der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages werden in diesem Jahr die Bürgerversammlungen in Geroldshausen und Moos ausfallen.

Europatag privater Initiativen 20. Oktober – Europatagmedaille 2020 für Dorfladen Geroldshausen-Moos:

Alle Jahre, zeitnah zum 20. Oktober verleiht das Deutsche Kuratorium zur Förderung von Wissenschaft, Bildung und Kultur e. V. die Europatagmedaille als öffentliche Belobigung für besonderes bürgerliches Engagement. In diesem Jahr erhielt der Dorfladen Geroldshausen-Moos diese Ehrung.

Die Gemeinde Geroldshausen gratuliert nochmals den Familien Bouveret, Gardill und Linke zu dieser besonderen Ehrung und bedankt sich für das ausgezeichnete Engagement.

Sanierung Verputzschäden bei Kinderkrippenanbau:

In Absprache mit dem Büro architekten dold+versbach wurden die vom Sachverständigenbüro Hub empfohlenen Sanierungsmaßnahmen (u. a. Anbringen eines Abschlussbleches) in Auftrag gegeben.

Zweckverband Abwasserbeseitigung Wittigbach:

Auf Grund der Vorstellungsgespräche am 22.10.2020 hat die Verbandsversammlung beschlossen den bisherigen Stellvertreter, Stefan Kraß, als neuen Klärwärter des Zweckverbandes einzustellen.

Seniorenbeauftragte der Gemeinde Geroldshausen:

Die Gemeinde Geroldshausen hat bisher keine Seniorenbeauftragte/n benannt. Frau Karin Eißnert würde gerne das Amt übernehmen.

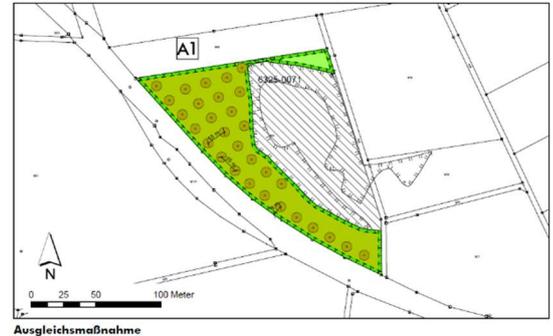
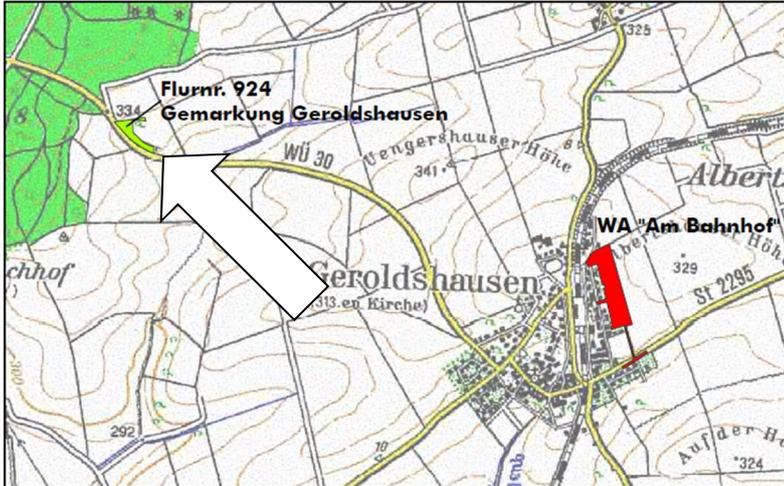
Verkehrsberuhigung Hauptstraße Geroldshausen:

Auf Nachfrage hat das Landratsamt mitgeteilt, dass auf Grund der derzeitigen Lage (Corona) bis auf Weiteres keine Außentermine wahrgenommen werden können. Der geplante Termin mit dem Gemeinderat zur Verkehrsberuhigung Hauptstraße kann also nicht stattfinden.

Ausgleichsflächen zum Neubaugebiet „Kornäcker“:

Im Auftrag des Erschließungsträger wird in diesem Jahr die Ausgleichsfläche A 1 zum Neubaugebiet „Kornäcker“ mit ca. 30 Obstbaumhochstämmen be pflanzt und „Landschaftsrasen (regionales Saatgut RSM 8.1 regio)“ angesät:

Flurnr.924, Gemarkung Geroldshausen
Flächengröße 16.935 m², zugeordnete Teilfläche 8.940 m²



Die Ausgleichsfläche A 2 (Flurnr. 803, Gemarkung Geroldshausen, Fläche 5646 m²) wird evtl. im Rahmen der Flurbereinigung verlegt.

Ablagerung von Erdaushub auf unbebauten Baugrundstücken:

Bürger*innen haben sich über Erdaushub auf unbebauten Baugrundstücken beschwert. Die Verwaltung hat den Eigentümer angesprochen.

Neue Sirene in Moos:

Die neue Sirene Moos ist montiert:



Die alte Sirene ist zum größten Teil demontiert:



Wanderwegekonzept -Wanderwegebetreuung im Verbandsgebiet:

Auf Grundlage der vorhergehenden Umfrage zur aktuellen Situation und zukünftiger Bedarfe der Wanderwegebetreuung im Verbandsgebiet hatte die Verbandsversammlung Zweckverbands Erholungs- u. Wandergebiet Würzburg beschlossen, den Kommunen die Organisation und Kostenübernahme des gesamten Wanderwegenetzes für die gemeldeten und bestehenden Wanderwege in Kooperation mit dem Spessartbund e.V. zu übernehmen. Ziel ist es, durch die systematische und wanderfreundliche Beschilderung nach einheitlichen Kriterien das Verbandsgebiet als Wanderregion zu etablieren. Die Gemeinde Geroldshausen hat den Zweckverband gebeten, die die Organisation der Wanderwegebetreuung zu übernehmen.

Aufwertung Friedhöfe Geroldshausen und Moos:

Die Flächen für die Aufwertungen sind vorbereitet. Demnächst werden die Pflanzen geliefert, z.B.:



Errichtung der Dirtbahn:

Mit Schreiben vom 09.11.2020 wurden die vom LRA Würzburg nachgeforderten Pläne „Grundriss und Schnitt Bestand“ an das Bauamt übermittelt.

Fundstück im Archiv der Gemeinde Geroldshausen

Nochmal "Die Reitergräber" von Moos - Von K. Jordan

Nochmal „Die Reitergräber“ von Moos
Von K. Jordan.

Magister Lorenz Fries schreibt in seiner Geschichte der Bischöfe von Würzburg: „In Würzburg selbst war König Konrad öfters, so 1140-42 zu Ostern, 1144 im Februar, 1145 im März, 1146 im November, wo er unterm 21. dem Kloster Oberzell den Besitz des Gutes im Mose (Moos) bestätigte. Hieraus läßt sich schließen, daß das Gut eine fromme Stiftung oder ein Vermächtnis an das Kloster gewesen war, von einem fränkischen Rittergeschlecht. Auf dem Gemeindefurplan Moos befindet sich eine Feldlage, "die zu dem alten Besitz des Gutes gehört und den Namen "Alte Burg" trägt. Als in dem überaus heißen Jahre 1893 das Feld so ausgetrocknet war, konnte ich auf diesem Grundstück die sich heller abhebenden Fundamentmauern eines festen Gebäudekomplexes leicht feststellen. Der Lage nach war diese Burg s. Zeit. von Sumpf und moorigen Wiesen umgeben und hatte dadurch den Charakter einer Wasserburg. Auch gehörte zu dem Gesamtbesitz von Moos ein Grenzteil des Guttenberger Waldes, welcher anstoßend an die Feldlage Abtrain, den gleichen Namen trägt. Dieser Wald wurde durch Säkularisation gezwungenen Abzug der Geistlichen, der sich neugebildeten Gemeinde Moos für 10 000 Gulden angeboten, von dieser aber abgelehnt in dem Glauben, daß das alte Recht der Entnahme ihres Brennbedarfes und Bauholzes aus diesem Walde gegen jährliche Abgabe von 6 Gulden = o. 10,5 M. auch weiter so bleiben würde. Die Gemeinde bestand damals, außer dem eigentlichen Klostergut aus 4 großen Gehöften. Aus der Urzeit von Moos sind Erdwohnungen anzuführen, die auf der Südseite der Feldlage Abtrain am Giesgraben bei Abgrabung des Materials für die Ziegelei zutage getreten sind. Es wurden diverse Gänge und größere Räume angeschnitten. Diese waren noch, mit ca. 60 Ztm. im gewachsenen Boden sich abhebend sichtbar. Eine Feuerstelle war damals noch nicht freigelegt. Das Feld muß im Laufe der Jahrhunderte 3-4 Meter durch den Feldbau, insbesondere Hochwasser usw. sich abgebaut haben. Von diesen Wohnstätten, parallel dem Hordensträßchen, ungefähr 400 Meter nach Norden, förderte der Dampfpflug s. Zt. eine kleine Arbeitsstätte für Steinwerkzeuge zutage, die in bearbeiteten Feursteinfunden, meist Bruchstücken, als ein Werkplatz angesprochen werden kann. Auf der linken Seite des Giesgrabens, dem "Abendrain", förderte der Pflug, wie es scheint, durch allmählichen Abbau eines Hünengrabes einige Metallfunde, Waffen und Eisengeflechte zutage, die dem Historischen Verein in Würzburg übergeben wurden. Auch die 3 Gräber im Stöckach, einem kleinen Wald an der

Magister Lorenz Fries schreibt in seiner Geschichte der Bischöfe von Würzburg: "In Würzburg selbst war König Konrad öfters, so 1140-42 zu Ostern, 1144 im Februar, 1145 im März, 1146 im November, wo er unterm 21. dem Kloster Oberzell den Besitz des Gutes im Mose (Moos) bestätigte. Hieraus läßt sich schließen, daß das Gut eine fromme Stiftung oder ein Vermächtnis an das Kloster gewesen war, von einem fränkischen Rittergeschlecht. Auf dem Gemeindefurplan Moos befindet sich eine Feldlage, "die zu dem alten Besitz des Gutes gehört und den Namen "Alte Burg" trägt. Als in dem überaus heißen Jahre 1893 das Feld so ausgetrocknet war, konnte ich auf diesem Grundstück die sich heller abhebenden Fundamentmauern eines festen Gebäudekomplexes leicht feststellen. Der Lage nach war diese Burg s. Zeit. von Sumpf und moorigen Wiesen umgeben und hatte dadurch den Charakter einer Wasserburg. Auch gehörte zu dem Gesamtbesitz von Moos ein Grenzteil des Guttenberger Waldes, welcher anstoßend an die Feldlage Abtrain, den gleichen Namen trägt. Dieser Wald wurde durch Säkularisation gezwungenen Abzug der Geistlichen, der sich neugebildeten Gemeinde Moos für 10 000 Gulden angeboten, von dieser aber abgelehnt in dem Glauben, daß das alte Recht der Entnahme ihres Brennbedarfes und Bauholzes aus diesem Walde gegen jährliche Abgabe von 6 Gulden = o. 10,5 M. auch weiter so bleiben würde. Die Gemeinde bestand damals, außer dem eigentlichen Klostergut aus 4 großen Gehöften. Aus der Urzeit von Moos sind Erdwohnungen anzuführen, die auf der Südseite der Feldlage Abtrain am Giesgraben bei Abgrabung des Materials für die Ziegelei zutage getreten sind. Es wurden diverse Gänge und größere Räume angeschnitten. Diese waren noch, mit ca. 60 Ztm. im gewachsenen Boden sich abhebend sichtbar. Eine Feuerstelle war damals noch nicht freigelegt. Das Feld muß im Laufe der Jahrhunderte 3-4 Meter durch den Feldbau, insbesondere Hochwasser usw. sich abgebaut haben. Von diesen Wohnstätten, parallel dem Hordensträßchen, ungefähr 400 Meter nach Norden, förderte der Dampfpflug s. Zt. eine kleine Arbeitsstätte für Steinwerkzeuge zutage, die in bearbeiteten Feursteinfunden, meist Bruchstücken, als ein Werkplatz angesprochen werden kann. Auf der linken Seite des Giesgrabens, dem "Abendrain", förderte der Pflug, wie es scheint, durch allmählichen Abbau eines Hünengrabes einige Metallfunde, Waffen und Eisengeflechte zutage, die dem Historischen Verein in Würzburg übergeben wurden. Auch die 3 Gräber im Stöckach, einem kleinen Wald an der

Sulzdorfer-Mooser Flurgrenze, sind als Hünengräber anzusprechen. Bei der damaligen Ausgrabung durch meinen Onkel, den Kommerzienrat Franz Josef Lang, an der auch ich mich beteiligte, konnten wir zunächst feststellen, daß an allen 3 Gräbern schon fleißig "schatzgegräbert" worden war, da aber weder Geld, Gold noch Juwelen sich fanden, wurden die Löcher wieder zugeschüttet. Das Resultat unserer Grabung waren eine guterhaltene Urne, die eine durchbohrte Lavaprobe enthielt, zwei große Töpfe, eine Schale, ein rundes Gefäß, aber alles in Bruchstücken und von meinem Onkel tadellos zusammengesetzt und mit Gips ausgegossen, an Bronze ein Teil eines Leibgürtels mit diversen kleinen Knöpfchen zur Verzierung, ein Armreif mit starker grüner Patina überzogen, eine eiserne, stark zerfressene Lanzenspitze, einen Sandsteinhammer und einen sog.

Donnerkeil aus Muschelkalk (ein handlicher, über faustgroßer dreieckiger Stein, der, wie man ihn auch in die Hand nimmt, eine Spitze nach außen zeigt), an Knochen nur Reste eines Menschengripes mit halbem Schädel und guten Zähnen. Die Funde befinden sich in den Sammlungen des Historischen Vereins zu Würzburg.

Bezüglich des wohl im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts 1720-30 erbauten Herrenhauses, in dem Geistliche mit niederen Weißen untergebracht waren, möchte ich bemerken, daß dieses noch vor 100 Jahren isoliert lag und von einem Wallgraben von ca. 3 Meter Tiefe und 4 Meter Breite umgeben war. Der Eingang in das Haus führte über eine Zugbrücke, durch die das Gebäude von der Außenwelt abgeschlossen werden konnte. Man gewinnt hier den Eindruck, als ob der Flügelbau, wie er sich heute zeigt, später zu einem geschlossenen Viereck hätte ausgebaut werden sollen. Die Zimmer des Hauses sind alle nach Norden und Westen eingebaut, während nach Osten und Süden sich nur die breiten Gänge befinden. Das Wasser des Wallgrabens hatte seinen Abfluß in einem im Park gelegenen Weiher, den die Geistlichen mit einem Kranz von Pappel eingefast hatten. Hier geht die Sage, daß das "Stöckachmännle", ein schwarzer Reiter, der seinen eigenen Kopf unter dem Arm trägt, gefolgt von einem feurigen Hund, von Zeit zu Zeit, bei stürmischem Wetter um Mitternacht, von Stöckach kommend, den Pappelkranz umreiten würde.

Der Rest der Befestigung wurde von m. sel. Vater anfangs der 60er Jahre vergangenen Jahrhunderts befestigt und der Eingang verlegt.

In der Nacht vom 2. auf 3. Juni 1525 lagerte nach Fries das Heer der verbündeten Fürsten zu Moos, von wo es zur letzten Schlacht bei Sulzdorf eingesetzt wurde. Das Wiesengelände am Dorf schien der Lagerplatz gewesen zu sein, denn bei Gräberziehen, Dränagearbeiten usw. wurden eine Menge Hufeisen, vom Esel und Maultier bis zum stärksten Karrengaul, nebst Messer, Kugeln, Lanzenspitzen usw. ausgegraben. Es ist nicht unmöglich, daß in den 3 großen kupfernen Wetterfahnen auf dem Herrenhause, die Sonne, Mond und Sterne tragen und ca. einen Meter groß sind, sich Aufzeichnungen über Moos und seine Vergangenheit befinden.

Bürgerenergiepreis Unterfranken – Mein Impuls. Unsere Zukunft! 10.000 Euro für die Energiezukunft: Bewerben Sie sich jetzt!

Jeder Mensch beeinflusst mit seinem Verhalten die Umwelt. Obwohl eine gesunde Umwelt den Meisten am Herzen liegt, sehen viele Menschen ihre Möglichkeiten zu nachhaltigem Handeln im Alltag nicht. Umso wichtiger sind Vorbilder, die Umweltschutz und nachhaltigen Umgang mit Energie vorleben. Viele Energiehelden, klein und groß, bringen mit ihrem lokalen Engagement die Energiewende voran. Das Bayernwerk und die Regierung von Unterfranken machen sich jedes Jahr auf die Suche nach den Helden der lokalen Energiezukunft, um sie mit dem Bürgerenergiepreis Unterfranken auszuzeichnen. Dadurch erfahren noch mehr Menschen von den vielen Impulsen, die Bürgerinnen und Bürger setzen. In Unterfranken beginnt nun die nächste Bürgerenergiepreis-Runde.

Die mit insgesamt 10.000 Euro dotierte Auszeichnung geht an Privatpersonen, Vereine, Schulen und Kindergärten, die mit ihren Ideen und Projekten einen Impuls für die Energiezukunft setzen. Gefördert werden pfiffige und außergewöhnliche Ideen und Maßnahmen, die einen Energiebezug haben und sich mit den Themen Energieeffizienz oder Ökologie befassen. Ausgeschlossen sind

Projekte von Gewerbebetrieben, die deren eigentlichen Geschäftszweck unterstützen (z. B. ein Heizungsbauer, der eine neue Wärmepumpe entwickelt hat).

Die Teilnahmebedingungen, die Online-Bewerbung und Videos der Vorjahressieger sind im Internet unter www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis zu finden. Bewerben Sie sich für diesen Preis und zeigen Sie allen, mit welchen Ideen und Projekten Sie die Energiezukunft vorantreiben. Alle Bewerbungen, die bis zum 7. Mai 2021 hochgeladen werden, nehmen in dieser Bewerbungsrunde teil. Später eingehende Bewerbungen werden im Folgejahr berücksichtigt.

Die Gewinner werden durch eine Fachjury benannt, die auch die Höhe des Preisgeldes festlegt.

Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet die Projektverantwortliche des Bayernwerks, Annette Seidel, Telefon 09 21-2 85-20 82, annette.seidel@bayernwerk.de.

Die **Gemeinde Kirchheim** sucht ab der kommenden Badesaison eine/n engagierte/n



Mitarbeiter/in für den Reinigungsdienst im Schwimmbad (m/w/d)

Weitere Informationen zu unseren Leistungen, zu den Anforderungen und dem Aufgabengebiet finden Sie auf unserer Internetseite unter www.kirchheim-ufr.de.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte an die Gemeinde Kirchheim, Rathausstraße 2, 97268 Kirchheim. Gerne können Sie diese auch per Mail an silke.prax@kirchheim-ufr.de übermitteln.

Die **Gemeinde Kirchheim** sucht ab der kommenden Badesaison engagierte



Aufsichtskräfte für das Freibad (m/w/d)

Die Aufsichtskräfte müssen volljährig sein, die Qualifikation einer/s Rettungsschwimmerin/s (Abzeichen Silber) haben, in der Ersten Hilfe ausgebildet sein und die für die Erfüllung der Aufgaben körperliche und geistige Eignung besitzen.

Im Hinblick auf die wetterabhängigen Einsatzzeiten im Freibad erwarten wir entsprechende Flexibilität und bieten im Gegenzug eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit leistungsgerechter Bezahlung.

Die Vergütung beträgt je nach Anstellung ca. 12,00 € pro Stunde. Der Stundenlohn unterliegt den tariflichen Anpassungen des öffentlichen Dienstes.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte an die Gemeinde Kirchheim. Gerne können Sie diese auch per Mail an silke.prax@kirchheim-ufr.de übermitteln.

Für Rückfragen stehen 1. Bürgermeister Jungbauer bzw. die Geschäftsleiterin Frau Prax (Tel.: 09366/9061-0) zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Stelle finden Sie auch unter www.kirchheim-ufr.de unter der Rubrik Stellenangebote.

NICHT VERGESSEN:

Die Abfallgebühr ist am 15. Februar 2021 zur Zahlung fällig.

Sollte sich Ihre Bankverbindung geändert haben, passen Sie bitte zeitnah Ihr SEPA-Mandat bei uns an. Passende Formulare finden Sie unter www.team-orange.info/formulare



Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
Abfallwirtschaftsbetrieb | Am Güßgraben 9 | 97209 Veitshöchheim
Tel. & Fax 0931 / 6156 400 | info@team-orange.info
www.team-orange.info | Öffnungszeiten: Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr

TEAM ORANGE
Ihr Abfall – unsere Aufgabe



„Was ihr leistet, verdient Applaus!“

Wir sagen DANKE! Danke Steffi P. und Lars T. und natürlich allen anderen unseres TEAMS, für euren unermüdlichen Einsatz.

Danke, dass ihr alle täglich euer Bestes gebt!

Natürlich brauchen wir auch künftig jede helfende Hand! Jetzt unkompliziert einsteigen!*

Ruf' uns an, oder schreib' eine E-Mail:
Elisabeth Flury | 09331 908-7018
elisabeth.flury@main-klinik.de

www.main-klinik.de

*** Wir bilden auch aus und freuen uns über deine Bewerbung!**



Wir bieten: Flache Hierarchien ohne Pflegedienstleitung | innovative Teamboards | unsere mitarbeiterfreundliche „Rufbereitschaft^{PLUS}“ | vielseitige Aufgabengebiete | Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten | Festanstellung im Tarifvertrag öffentlicher Dienst mit betrieblicher Altersversorgung | Betreuungskostenzuschuss für Kinder | Zusatzurlaub für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen | Mitarbeiterfeste | attraktives PKW-Leasing | uvm.

Main-Klinik
Ochsenfurt



Mittagstisch für Senioren



Freuen Sie sich auf gutes Essen in Gesellschaft, in einer Gaststätte direkt bei Ihnen vor Ort.



Holen Sie sich das neue Genussbuch in Ihrer Gemeindeverwaltung!

Ansprechpartner:
Katrin Müller | Telefon: 0931 80442-38
Carmen Mayr | Telefon: 0931 80442-21

Das Kommunalunternehmen
des Landkreises Würzburg



Sehr geehrte SeniorInnen und MitbürgerInnen,
Heute möchte ich mich Ihnen als Ihre Seniorenbeauftragte vorstellen. Mein Name ist Karin Eißnert. Ich bin im starken Geburtsjahrgang 1956 geboren, habe hier in Geroldshausen meine Kindheit verbracht, bin hier in die Grundschule gegangen und habe auch die längste Zeit meines Erwachsenenendaseins hier gelebt.

Durch meine langjährige Erfahrung als Krankenschwester in der Kranken- und Altenpflege habe ich einen guten Überblick über die Bedürfnisse, aber auch die Probleme der älteren Generation erhalten.

Es ist mir somit ein großes Anliegen die Belange und Interessen der SeniorInnen und deren Angehörigen hier in unserer Gemeinde zu unterstützen und zu fördern.

In meiner Funktion als Seniorenbeauftragte bin ich für Sie da als Ansprechpartnerin und Vermittlerin im Bereich von z. B.

- Gesundheitsfragen
- Sicherheit von Verkehrswegen und –anlagen, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben
- Bildung eines Helferkreises für diverse Aktivitäten usw.

und gerne vieles mehr.

Um unsere SeniorInnen in der Gemeinde zu motivieren und möglichst aktiv bleiben zu lassen, benötige ich aber auch Anregungen und Vorschläge sowie sicherlich auch den Einsatz Ehrenamtlicher.

Wenn Sie sich jetzt angesprochen fühlen, bitte ich Sie mit mir oder unserem Bürgermeister Hr. Ehrhardt Kontakt aufzunehmen (z.B. Briefkasten Rathaus, Mobil 0171 4522017, E-Mail buergerremeister@geroldshausen.de), um für die Zukunft planen zu können.

Bleiben Sie gesund und vielleicht können wir gemeinsam etwas bewegen

Ihre Karin Eißnert
Ziegelwende 16, Geroldshausen
Tel. 0157-33 90 46 14
Email: wolle-karin@t-online.de

Informationsangebot zur Existenzgründung, Existenzerhaltung und Unternehmensnachfolge

In Zusammenarbeit mit den AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. wird der Sprech- und Informationstag für Klein- und Mittelbetriebe und Existenzgründer aus dem Landkreis Würzburg angeboten. Bei dieser ersten Orientierung wird mit dem interessierten Betrieb individuell und vertraulich eine Strategie für Möglichkeiten und Wege von Problemlösungen entwickelt (z.B. Planungs- und Finanzierungsfragen, Organisationsabläufe, Rechnungswesen, Marketing, Unternehmensübergaben, etc.). Dieses erste Orientierungsgespräch ist kostenlos. Weitere Informationen: www.aktivsenioren.de.

Der nächste Sprechtag ist am **Mittwoch, 11. Februar 2021 von 9.00 bis 12.00 Uhr**. Anmeldung bei Brigitte Schmid, Landratsamt Würzburg, Kreisentwicklung, Tel. 0931 8003-5112.

=====

**Unterstützung zum Übertritt an die Realschule:
Vorbereitungskurse für Grundschüler als
Video-Unterricht ab März 2021 und Infoabend
als Video-Konferenz am 25.02.2021**

Sie wünschen sich eine zusätzliche Förderung Ihres Kindes in Deutsch und Mathematik?

Sie wissen nicht, ob Ihr Kind den erforderlichen Notendurchschnitt für die Realschule erreicht? – Die Realschulen Marktbreit unterstützen Ihr Kind dabei!

Für den Übertritt von der Grundschule zur Leo-Weismantel Realschule bieten die Realschulen Marktbreit Vorbereitungskurse als Videounterricht an:

- Ab 17.03.2021 beginnt der **zweite Kurs**, welcher speziell auf den **Probeunterricht** (= allgemeine Aufnahmeprüfung in Bayern) vorbereitet.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.realschule-marktbreit.de und www.bildungswerk-marktbreit.de sowie auf unserem Infoabend per Videokonferenz am 25.02.2021.

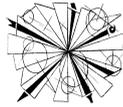
**Seniorenkreis Geroldshausen -
Moos**

**Das Treffen des Seniorenkreises
im Februar entfällt!!!**

Frauenfrühstück

**Das Frauenfrühstück im
Februar entfällt!!!**

Leopold-Sonnemann-Realschule Höchberg



Herzliche Einladung

Am Donnerstag, den 25. Februar 2021, laden wir euch, liebe Grundschülerinnen und -schüler der 4. Klasse und alle Mittelschülerinnen und -schüler der 5. Klasse sowie Sie, sehr geehrte Eltern, zu einem „Schnuppernachmittag“ ein.

Dieser findet von 15.30 Uhr bis ca. 17.30 Uhr statt.

Während ihr ein abwechslungsreiches Programm mit verschiedenen Stationen/Workshops durchläuft, gewinnt ihr einen ersten Eindruck von unserer Schule.

In der Zwischenzeit werden Sie als Eltern vom Elternbeirat mit Kaffee und Kuchen bewirtet und können dabei im ungezwungenen Gespräch Kontakt mit der Schulleitung, mit Lehrkräften oder mit anderen Eltern aufnehmen.

Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass am Montag, 01. März 2021, um 19:00 Uhr ein Informationsabend für Eltern in der Aula der Schule stattfindet.

Wir hoffen sehr, dass das Infektionsgeschehen das Schnuppern zulässt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden wir Sie rechtzeitig über alternative Angebote zum Kennenlernen unserer Schule informieren, u.a. über unsere Homepage www.realschule-hoechberg.de.

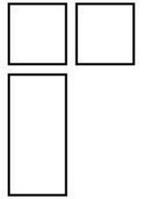
=====

Jugendwerk der AWO sucht Freizeitteam*innen für die Sommerferien

Die Corona-Krise bringt gerade für alle Einschnitte und große Ungewissheit mit sich. So auch für uns als Freizeitanbieter. Es kann niemand verbindlich voraussagen, ob und unter welchen Bedingungen Freizeitmaßnahmen im Sommer stattfinden können. Dennoch hält das Jugendwerk der AWO an der Vorbereitung seiner Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche fest, um ihnen dann hoffentlich schöne Sommerferien und ein wenig Abwechslung bereiten zu können.

Deshalb suchen wir ehrenamtliche Freizeitteam*innen! Alle jungen Menschen zwischen 14 und 30 Jahren, die Lust haben in einem bunten Team von kreativen Köpfen Kindern und Jugendlichen unvergessliche Ferien zu bieten, können sich melden über info@awo-jw.de oder 0931-299 38 264.

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GEROLDSHAUSEN



GEROLDSHAUSEN – MOOS – KIRCHHEIM –
GAUBÜTTELBRUNN - KLEINRINDERFELD – RÖTTINGEN – TAUBERRETTERSHEIM – BIBEREHREN

WIR SIND ERREICHBAR – auch in diesen Zeiten:

Pfarramt: D. Hiller (Fon 09366-430, Fax 9823477)

Hauptstraße 10, 97256 Geroldshausen

Mittwochs 8.00 – 12.00 Uhr

pfarramt.geroldshausen@elkb.de

PFARRAMTSVERTRETUNG: Pfr. Jochen Maier

Hauptstr. 10, 97286 Sommerhausen

Tel.: (09333) 229

Fax: (09333) 90 39 36

Mail: jochen.maier@elkb.de

**Für eine TAUFE, TRAUUNG ODER BEERDIGUNG
wenden Sie sich bitte an:**

Pfarrerin Christine Schlör

Obere Kirchgasse 4, 97232 Giebelstadt

Tel.: (09334) 993 933

Mail: pfarramt.giebelstadt@elkb.de

(K)EIN NEUER PFARRER IN SICHT?

Mit Ende Januar hat Pfr Ralph Baudisch seinen Dienst im Dekanat Würzburg beendet und wechselt bald mit seiner Familie vom Main nach Stein bei Nürnberg. Damit endet auch seine Vertretungs-Tätigkeit in der Kirchengemeinde Geroldshausen. Eine Bewerbung auf die freie und seit 2020 ausgeschriebene Pfarrstelle können wir leider noch nicht verkünden – aber von Februar bis Dezember 2021 übernimmt Pfr. Jochen Maier aus Sommerhausen diesen Dienst und ist ebenfalls Mittwoch vormittags im Pfarramt zu erreichen. Es sind also weiterhin Ansprechpartner für alle Lebenslagen vor Ort, Gottesdienste werden auch in dieser Zeit (mit Abstand und Mundschutz) an jedem 2. Sonntag gefeiert. Herzliche Einladung und ein gutes, gesundes und gesegnetes Jahr 2021!

DIE GOTTESDIENSTZEITEN:

So., 07.02., 10.00 h Pfr. Penßel

So., 14.02., 09.00 h Pfrin. Schlör (Röttingen)

So., 21.02., 10.00 h Präd. Noll



**Kirchliche Mitteilungen
der kath. Pfarrgemeinden
Geroldshausen und Moos**



Pfarramt Kirchheim Tel: 09366-522 oder Tel: 09366-98 29 19 – Fax: 09366-98 29 21

e-mail: pfarrei.kirchheim@bistum-wuerzburg.de

Pfarreiengemeinschaft St. Petrus - Der Fels: www.pg-sanktpetrus.de

Pfarrbüro: Dienstag und Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Gottesdienstplanung Geroldshausen

Sonntag, 31.01. 10.30 Messfeier

Die Gottesdienstplanung für Februar liegt noch nicht vor ...

Gottesdienstplanung Moos

Sonntag, 24.01. 10.30 Messfeier

Sonntag 31.01. 9.00 Messfeier

Die Gottesdienstplanung für Februar liegt noch nicht vor ...

Bitte die Veröffentlichung der Gottesdienste in der Tagespresse... Aushang... sowie Internetseite der PG beachten ...

PG St. Petrus – Der Fels Infos

Zum 01.01.2021 hat Herr Pfr. Dr. Jerzy Jelonek (Pfarrer der PG Kreuz Christi Eisingen-Kist-Reichenberg-Waldbrunn und Pfarradministrator der Pfarrei Kleinrinderfeld) die Pfarradministration für die gesamte PG St. Petrus – Der Fels übernommen ...

weiterhin Infos über das Pfarramt Kirchheim Tel. 09366/522

E-Mail pfarrei.kirchheim@bistum-wuerzburg.de

Neue Bürozeiten Pfarrbüro Kirchheim:

Dienstag und Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr

STERNSINGEN
*** ABER SICHER**

Die Kronen und Turbane mussten in diesem Jahr liegen bleiben – doch die Sternsinger-Sammlung war trotzdem erfolgreich.

Bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe kamen

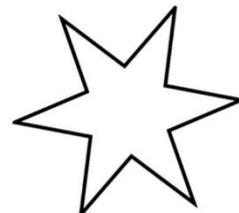
- in Geroldshausen 1445,06 Euro und
- in Moos 495,00 Euro zusammen.

–

Für die schwierigen Bedingungen derzeit ist das ein beachtliches Ergebnis!

Allen, die gespendet haben, ein herzliches „DANKE“!

Und ganz besonders bedanken sich vermutlich die Kinder in der Ukraine und weltweit, denen mit dem Geld aus der diesjährigen Aktion zu einem besseren Leben geholfen werden kann



Weltgebetstag der Frauen

Am 5. März 2021 würde der **Weltgebetstag für Frauen** aus Vanuta (83 Inseln im Südpazifik) unter dem Motto „*Worauf bauen wir?*“, ökumenisch gestaltet, in der Evang. Kirche Geroldshausen stattfinden.

Leider muss dieser Gottesdienst, mit anschließendem Treffen, aufgrund der derzeitigen Corona-Beschränkungen ausfallen.

Wer gerne für diesen Zweck spenden möchte kann die Spende in den Briefkasten im Evang. Pfarramt einwerfen oder überweisen.

Bankverbindung:

Weltgebetstag der Frauen e.V.

Evangelische Bank EG Kassel

IBAN: DE 60 5206 0410 0004 0045 40

Vielen Dank für Ihre Spende

Für die beiden Kirchen:

Gudrun Bürger Elisabeth Giegerich



Obst- und Gartenbauverein Geroldshausen

Wichtiger Hinweis:

Der für 27.02.2021 geplante Schnittkurs muss leider entfallen.

Da uns die Gesundheit und das Wohl unserer Mitglieder und Interessenten sehr wichtig sind, haben wir uns - aufgrund der angespannten Infektionszahlen - entschlossen den Termin für den Schnittkurs abzusagen. Wir hoffen damit auf aller Verständnis.

„In der Hektik des Alltags musste Schnee fallen, um Übereifrige sacht zu bremsen und Realisten zum Staunen zu bewegen.“

Raureif und Kälte verzaubern die Natur zu ungewohnten Schönheiten, man muss sie nur sehen. Um sich etwas aus der Natur ins Haus zu holen, ist Ideenreichtum gefragt. Selbst sich einen der sogenannten Jahresringe zu fertigen wird im Moment schwierig. Mit Weide oder Hartriegel lässt sich das Grundmodell formen.

In geschützten Ecken blühen seit Wochen die Christrosen. Lavendel und Buchs geben farbliche Kontraste. Falls noch die Blätter einer Bergenie oder des Storchschnabels ansehnlich sind, reicht es schon für einen winterlichen Schmuck – dem Tannengrün folgend.

Ansonsten wären jetzt noch die Samenvorräte durchzusehen und bei Gelegenheit und Bedarf aufzufüllen.

Winterfütterung der Vögel – wichtig bei geschlossener Schneedecke und gleichzeitig zu unserer Freude – bitte nicht vergessen! Die fruchttragenden Gehölze sind im Garten und in der Natur meist schon geleert.

In diesem Jahr, in dem wir doch in unserer Bewegungsfreiheit ziemlich eingeschränkt werden, wird der Garten sicher besonders geschätzt.

Wenn bei den ersten Plusgraden die Winterlinge aus der Erde spitzen, stellen wir fest, wie wenig es braucht, um sich zu freuen.

Ihr Obst- und Gartenbauverein Geroldshausen



Haus Fuchsenmühle

Seniorenzentrum



CURATA Seniorenzentrum
 Haus Fuchsenmühle GmbH
 Fuchsenmühle 1, 97199 Ochsenfurt
 Tel. 09331 9010, Internet: www.curata.de
 E-Mail: haus.fuchsenmuehle@curata.de

Pflege und Betreuung in traumhafter Lage!

Mitten im malerischen Thierbachtal
 direkt am Gaubahn-Radweg
 umfangreiche und vielseitige Aktivitäten
 hauseigene Küche und Wäscherei
 wunderschöner, geschützter Garten

Beschütztes Wohnen für Menschen mit demenziellen Erkrankungen

Ein modernes Funksystem ermöglicht auf Wunsch
 auch Bewohnern mit Weglauftendenz
 weiterhin eine selbstbestimmte und
 sichere Bewegungsfreiheit.

Wir suchen Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte! Bewerben Sie sich!

**Wir versprechen Ihnen nicht alles - nur
das, was wir halten!**

Veranstaltungstermine **Februar 2021** im Projekt "junge Eltern / Familien für Eltern, Großeltern, Tagesmütter mit Kindern von 0 – 3 Jahre (Ende des 3. Lj.)



Die Termine finden teilweise als Online - Seminare statt. Alle Präsenztermine unter Vorbehalt die Termine können kurzfristig abgesagt werden oder müssen Online durchgeführt werden. Die angemeldeten Teilnehmer für Online- Seminare erhalten vor Beginn des Kurses einen Link vom Referenten, der die Teilnahme ermöglicht.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

<http://www.aelf-wu.bayern.de/ernaehrung/familie/157711/index.php>

Starttermin	Zeit	Seminartitel	Veranstaltungsort
28.01.2021	19:30 - 21:00	Online-Nein ich esse meine Suppe nicht!	Online - AELF Würzburg
30.01.2021	10:00 – 12:30	Online-Einführung der Beikost	Hebammenpraxis "Sei willkommen"
04.02.2021	09:30 – 12:00	Gut ernährt von Anfang an / Stillvorbereitung	Hebammenpraxis "Sei willkommen"
07.02.2021		Zappel-Krabbel-Hits 2 - 6 Monaten	Hebammenpraxis "Sei willkommen"
07.02.2021	3	Zappel-Krabbel-Hits 7 - 12 Monaten	Hebammenpraxis "Sei willkommen"
09.02.2021		Einführung der Beikost	Universitätsfrauenklinik Würzburg (Elternschule-Untergeschoss)
16.02.2021		Vom Brei zum Familientisch	Praxis für Ergotherapie-Physiotherapie
18.02.2021		Gesund und lecker für die Brotdose und zwischendurch	Online - AELF Würzburg
25.02.2021		Sinn und Unsinn von Kinderlebensmittel – Was Kinder wirklich brauchen	Online - AELF Würzburg
26.02.2021		Bewegtes Wohnzimmer 6 - 12 Monat	Hebammenpraxis "Sei willkommen"
27.02.2021	1	Papa-Kind-Action	Riemenschneider-Gymnasium / Turnhalle
27.02.2021		Papa-Kind-Action	Riemenschneider-Gymnasium / Turnhalle

APOTHEKENDIENSTPLAN **vom 23. Januar 2021 bis 28. Februar 2021**

Gruppe 1:

Apotheke am Rosengarten
Am Rosengarten 22, 97270 Kist
☎ 09306/3125

Schwalben-Apotheke Knaus-Center
Marktbreiter Str. 11, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/983377
23.01., 03.02., 14.02., 25.02.

Gruppe 2:

Brunnen-Apotheke
August-Bebel-Str. 55-59, 97297 Waldbüttel-
brunn

☎ 0931/3043020
Rats-Apotheke
Hauptstr. 31, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/2340
24.01., 04.02., 15.02., 26.02.

Gruppe 3:

Bavaria-Apotheke in der Hauptstraße
Hauptstr. 34, 97204 Höchberg
☎ 0931/48444

Stadt-Apotheke
Hauptstr. 40, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/2330
25.01., 05.02., 16.02., 27.02.

Gruppe 4:

Dr.-Beyer's Schloss-Apotheke
Hauptstr. 28, 97286 Sommerhausen
☎ 09333/243

Tauber-Apotheke
Rothenburger Str. 1, 97285 Röttingen
☎ 09338/981824
26.01., 06.02., 17.02., 28.02.

Gruppe 5:

Klingentor-Apotheke
Tückelhäuser Str. 9, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/80665

Riemenschneider-Apotheke
Hauptstr. 19, 97249 Eisingen
☎ 09306/1224
27.01., 07.02., 18.02.

Gruppe 6:

Apotheke Kleinrinderfeld
Jahnstr. 1, 97271 Kleinrinderfeld
☎ 09366/9801103

Schloss-Apotheke
Schlossplatz 5, 97340 Marktbreit
☎ 09332/3046
28.01., 08.02., 19.02.

Gruppe 7:

Engel-Apotheke
Hauptstr. 23, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/87700
St.-Martin-Apotheke
Würzburger Str. 3, 97264 Helmstadt
☎ 09369/980280
29.01., 09.02., 20.02.

Gruppe 8:

St.-Michaels-Apotheke
Würzburger Str. 2, 97268 Kirchheim
☎ 09366/6933
St.-Sebastian-Apotheke
Hauptstr. 24, 97246 Eibelstadt
☎ 09303/8448
30.01., 10.02., 21.02.

Gruppe 9:

Adler-Apotheke
Marktstr. 6, 97340 Marktbreit
☎ 09332/3423
Marien-Apotheke
Würzburger Str. 5-7, 97234 Reichenberg
☎ 0931/661030
31.01., 11.02., 22.02.

Gruppe 10:

Engel-Apotheke im Mainärztehaus
Jahnstr. 5, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/9833378
Rathaus-Apotheke
Würzburger Str. 6, 97292 Uettingen
☎ 09369/2755
01.02., 12.02., 23.02.

Gruppe 11:

Florian-Geyer-Apotheke
Marktplatz 11, 97232 Giebelstadt
☎ 09334/99917
02.02., 13.02., 24.02.

**Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils ab
08.00 Uhr früh und endet am nächsten Tag
um dieselbe Zeit.**

Änderungen vorbehalten!

Notrufnummern:	
Polizei:	110
Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116117

NOTFALLDIENSTE

Bereitschaftspraxis Würzburg

Juliuspromenade 19, 97070 Würzburg

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18 – 21 Uhr

Mittwoch, Freitag: 16 – 21 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 8 – 21 Uhr

Bereitschaftspraxis Kitzingen

Keltenstr. 67, 97318 Kitzingen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18 – 21 Uhr

Mittwoch, Freitag: 16 – 21 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 9 – 21 Uhr

Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Die Bereitschaftspraxis in Ochsenfurt hat bis auf weiteres geschlossen.

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst:

Wenn es aufgrund der Erkrankung nicht möglich ist, eine der Bereitschaftspraxen persönlich aufzusuchen und außerhalb der Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis sowie der behandelnde Arzt/Hausarzt nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen nicht erreichbar ist, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter

Ruf-Nr. 116117

zu erreichen. Hier erfahren Sie, welcher Arzt in der Region Bereitschaftsdienst hat.

Bei **lebensbedrohlichen Erkrankungen** ist der Rettungsdienst unter der Ruf-Nr. 112 zu erreichen.

Zahnärztlicher Notdienst:

Die zahnärztlichen Notdienste sind im Internet unter www.notdienst-zahn.de unter der Rubrik „Presse“ abrufbar.

Fragen zu den Notdiensten beantwortet die zuständige Bezirksstelle der KZVB, Tel.: 0931/32114-11.

Der Apotheken-Notdienstfinder

22 8 33 *

von jedem Handy ohne Vorwahl

Handy: 22 8 33 *

Festnetz: 0800 00 22 8 33 **

SMS: „apo“ an 22 8 33 *

*max. 69 ct/Min/SMS **kostenlos

Der Pflegestützpunkt Würzburg bleibt erreichbar.

Die Pandemie stellt die pflegenden Angehörigen sowie die von Pflege Betroffenen vor emotionale Herausforderungen

Pflegende Angehörige wenden sich häufig mit der Bitte um Unterstützung in oft schwierigen Situationen an den Pflegestützpunkt Würzburg. Die Erfahrungen der Berater*innen des Pflegestützpunktes Würzburg zeigen auf, dass die Belastungen rund um das Thema „Pflege“ deutlich angestiegen sind.

Umso wichtiger ist es, jemanden zum Reden zu haben. Daher bleiben die Berater*innen des Pflegestützpunktes erreichbar. Wir haben ein offenes Ohr für die oft emotionalen Themen der pflegenden Angehörigen. Auch vor der Pandemie waren die Ratsuchenden bereits physisch und psychisch stark belastet, denn sie tragen oft große Verantwortung für die Gesundheit sowie die emotionale und soziale Situation ihrer pflegebedürftigen Angehörigen.

Die oft sehr aufwendige häusliche Pflege kann viel Kraft kosten und mitunter zu Konflikten führen – gerade auch bei der Betreuung von Menschen mit Demenz. Durch die Corona-Pandemie kommen nun zusätzliche Sorgen und Schwierigkeiten wie die Angst vor Ansteckung, Kontaktbeschränkungen und damit verbundene Unterstützungsverluste sowie ökonomische Unsicherheit hinzu. Außerdem stehen viele Angehörige vor der zusätzlich erschwerten Aufgabe, Beruf, Familie und Pflege miteinander zu vereinbaren.

Nach wie vor kann man sich telefonisch, per E-Mail, aber auch Anfrage via Videokonferenz an den Pflegestützpunkt wenden. Weiterhin werden sachliche und aktuelle Informationen gegeben und gemeinsam nach Lösungen gesucht, um die Versorgung der Betroffenen so gut wie möglich sicherzustellen. Beim Pflegestützpunkt finden Sie kompetente Ansprechpartner, die über die verschiedenen Hilfs- und Unterstützungsangebote individuell, umfassend und kostenfrei informieren. Wir beraten zu den verschiedenen Pflegeleistungen, Pflegemöglichkeiten, barrierefreies Wohnen, Demenz und zur Finanzierung in der ambulanten und stationären Pflege. Das multiprofessionelle Team berät, informiert und unterstützt pflegende Angehörige in dieser belastenden Situation. Fachfragen zum Corona-Virus können nicht beantwortet werden.

Kontakt:

Pflegestützpunkt Würzburg

Telefon: 0931/20781414

E-Mail: kontakt@pflegestuetzpunkt-wuerzburg.info

www.pflegestuetzpunkt-wuerzburg.info

Unsere Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch: 08 – 12 Uhr

Mittwoch (14-tägig) 14 – 18 Uhr

Donnerstag: 14 – 18 Uhr

Freitag: 08 – 12 Uhr

„Unser grüner Daumen für Ihr Wohnzimmer im Grünen“



Conrad planung

Gestaltung
Pflege

Natursteinarbeiten
Wege- und Mauerbau
Treppenanlagen
Terrassen und Plätze
Obstgehölzschnitt
Baumfällung
Baumbegutachtung
Gartenpflege und Bepflanzung

Manfred Conrad
GaLa-Bau Techniker
Lindenstr. 16a
97234 Reichenberg
Tel. 0178 3554602

www.gruenplanung-conrad.de

Gut gepflegt zu Hause

GRUNDPFLEGE - BEHANDLUNGSPFLEGE -
VERHINDERUNGSPFLEGE - BERATUNG -
UNTERSTÜTZUNG IM HAUSHALT -
BETREUUNGSLEISTUNGEN - TAGESPFLEGE




WIR WÜNSCHEN IHNEN
EIN GESUNDES NEUES JAHR

Sozialstation

Greußenheim



Ambulanter Dienst ☎ 09369 8575
Birkenfelder Str. 1, 97259 Greußenheim

Tagespflegen ☎ 0931 45228981
Margethöchheim & Greußenheim
www.sozialstation-greussenheim.de

Bestattungs- und Überførungs-Institut

Beerdigungen Feuerbestattungen Umbettungen
Überførungen im In- und Ausland
Beerdigungen auf allen Friedhöfen



Trauerhilfe
N. Emmerling

Fliederstraße 42, 97950 Gerchsheim,
Tel. 09344/ 355

Flammersberger Bestattungshilfe mit Herz GmbH

- 24 Std. für Sie erreichbar -
- alle Bestattungsarten -
- Tätig auf allen Friedhöfen -
- Bestattungsvorsorge -
- eigene Trauerhalle -
für bis zu 60 Personen

☎ 09334 - 928 985

Ihr Bestattungsinstitut vor Ort

www.bestattungshilfe-mit-herz.de
Von-Richthofen-Str. 1
97232 Giebelstadt



AUSBILDUNG ERLEBEN!

AB DEM 01.09.2021 SUCHEN WIR:

Kaufleute für Büromanagement (m/w/d)

Du bist für die unterschiedlichsten anfallenden Büroarbeiten zuständig, erledigst kaufmännische Tätigkeiten in Bereichen wie Auftragsbearbeitung, Beschaffung, Rechnungswesen, Marketing und Personalverwaltung.

Kaufleute für Groß- und Außenhandel (m/w/d)

Du kaufst auf nationalen und internationalen Märkten Güter und verkaufst diese weiter, kümmerst dich um Lagerhaltung und einen reibungslosen Warenfluss.

Duale Studenten BWL - Handel oder Internationaler Handel (m/w/d)

Du lernst die wichtigsten Schnittstellen in unserem Unternehmen kennen und studierst berufsbegleitend an einer Partner-Hochschule, bei der du zentrale Themen der allgemeinen Betriebswirtschaft kennenlernst.

Fachkraft für Lagerlogistik (m/w/d)

Du nimmst Güter an, kontrollierst sie und lagerst sie sachgerecht, verladest und versendest Bestellungen. Außerdem wirkst du bei der Optimierung logistischer Prozesse mit.

WER SIND WIR?

Die OPITEC Firmengruppe, mit Hauptsitz in Giebelstadt/Sulzdorf ist ein international tätiges Versandhandelsunternehmen mit Standorten in mehreren Ländern Europas. Das Angebot umfasst Dekoartikel, sowie Bastel- und Werkmaterialien und richtet sich sowohl an Privatkunden als auch an pädagogische Einrichtungen.

Zur Opitec Gruppe gehört auch die TuEs! Handelsgesellschaft mbH, ein B2B-Versandhandelsunternehmen im Bereich Floristik- und Steckschaumartikel.

WAS BIETEN WIR?

Deine Ausbildung bei uns soll sich lohnen! Deshalb bieten wir Dir:

- Einblick in die unterschiedlichen Abteilungen mit intensiver Betreuung
- Einblick in unsere Niederlassungen europaweit
- Gezielte Vorbereitung auf deine Abschlussprüfung
- Gute Übernahmechancen
- Kostenlose Leistungen, wie z.B. tägliches Mittagessen, regelmäßige Massage und immer frisches Obst
- Regelmäßige Azubi-Events

DU HAST INTERESSE?

Dann schick uns jetzt Deine aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:
Opitec Handel GmbH • Frau Eva-Marie Wülk • Hohlweg 1 • 97232 Giebelstadt
bewerbung@opitec.com • Tel: 09334-941242
Nähere Infos findet ihr auf: www.Karriere-bei-Opitec.com



OPITEC



Ihre regionale Maklerin
Frau Silvia Seitz
 Mobil 0171/4028707
 s.seitz@garant-immo.de

Wir sind natürlich auch jetzt für Sie da!

Immobilienverkauf von Anfang an richtig machen. Beratung, Marktwert-ermittlung, Energieausweis erstellen, Vertrauen und ein offenes Miteinander. Nutzen Sie unsere langjährige Erfahrung und bitte bleiben Sie gesund!



Ihre regionale Maklerin
Frau Christina Bauer
 Mobil 0170/4346211
 c.bauer@garant-immo.de

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

GARANT
 IMMOBILIEN



STARK
 IMMOBILIEN

Sie möchten Ihr Haus verkaufen? Wir helfen Ihnen gerne!

Das können wir für Sie tun:

- Sachkundige Beratung und Bewertung vermeidet teure Fehler
- Wir kennen den Markt und vergleichen für Sie die Gebote aller Bewerber
- Diskretion ist selbstverständlich - auf Wunsch erfolgt keine Veröffentlichung
- Übernahme aller Besichtigungen und Prüfung der Kaufinteressenten
- NEU und aktuell besonders wichtig: **Virtuelle Besichtigungen** mit 3D-Videos
- Bei Leerstand attraktive Dekoration (Homestaging) und vieles mehr!

Dies sind nur ein paar Gründe, uns zu beauftragen - lassen Sie sich einfach **kostenfrei und unverbindlich** beraten!

Mein Haus. Dein Haus.

Service-Telefon:
 0177-28 43 735

Alexandra Stark Dipl. Betriebswirtin für Immobilien (FH)
 97268 Kirchheim • Telefon: 09366 6543
www.starkimmo.de • info@starkimmo.de

Seit 2006
 in Ihrer Nähe!